

# Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 18. 10. 2023

Nummer 38

## INHALT

|   |     |  |   |
|---|-----|--|---|
| <b>A. Staatskanzlei</b>   |     |  |   |
| Beschl. 26. 9. 2023, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung . . . . .  | 758 |  |   |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>   |     |  |   |
| RdErl. 27. 9. 2023, Kommunales Haushaltsrecht; Ausführungserlass mit Mustern gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG und einer Abschreibungstabelle gemäß § 49 Abs. 2 KomHKVO 20300   | 760 |  |   |
| RdErl. 27. 9. 2023, Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen . . . . .   | 760 |  |   |
| Gem. RdErl. 1. 10. 2023, Arbeitgeber Land Niedersachsen — Dachmarke, Karriereportal und Job-Börse — . . . . .   | 764 |  |   |
| <b>C. Finanzministerium</b>   |     |  |   |
| RdErl. 9. 10. 2023, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 — Landeshaushalt — . . . . .   | 765 |  |   |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b>   |     |  |   |
| RdErl. 4. 10. 2023, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130   | 766 |  |   |
| RdErl. 18. 10. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen . . . . . | 766 |  |   |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>   |     |  |   |
| <b>F. Kultusministerium</b>   |     |  |   |
| RdErl. 1. 9. 2023, Organisation der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung . . . . .   | 768 |  |   |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b>  |     |  |   |
| RdErl. 28. 9. 2023, Verfahren zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins und zur Einkommensermittlung nach dem NWoFG . . . . .  | 772 |  |   |
| <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>   |     |  |   |
| <b>I. Justizministerium</b>   |     |  |   |
| <b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>   |     |  |   |
| RdErl. 20. 9. 2023, Festlegung der Jahresschmutzwassermenge (§ 4 Abs. 1 AbwAG) . . . . .  | 785 |  |   |
| RdErl. 20. 9. 2023, Vollzug des AbwAG; Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge, Rundung . . . . .  | 785 |  |   |
|   |     |  | RdErl. 20. 9. 2023, Vollzug des AbwAG; Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG) . . . . . |
|   |     |  | 28200   |
|   |     |  | 785   |
|   |     | <b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>  |   |
|   |     | <b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>  |   |
|   |     | Bek. 5. 10. 2023, Anerkennung der „Naturschutzstiftung Gesa und Gerhard Hartmann“ . . . . .  | 785   |
|   |     | <b>Landeswahlleiterin</b>  |   |
|   |     | Bek. 27. 9. 2023, Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. 6. 2024; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen | 785   |
|   |     | <b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>  |   |
|   |     | Bek. 18. 10. 2023, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Braunschweig . . . . .  | 788   |
|   |     | <b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>   |   |
|   |     | Bek. 18. 10. 2023, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Welse im Landkreis Oldenburg und in der Stadt Delmenhorst . . . . .                            | 789   |
|   |     | Bek. 18. 10. 2023, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kimmer Bäche und der Berne in den Landkreisen Oldenburg und Wesermarsch . . . . .              | 792   |
|   |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>  |   |
|   |     | Bek. 4. 10. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Braunschweig) . . . . .                          | 792   |
|   |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>  |   |
|   |     | Bek. 11. 10. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf) . . . . .                                   | 792   |
|   |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>   |   |
|   |     | Bek. 29. 9. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Clausing GmbH, Osnabrück)  | 796   |
|   |     | Bek. 4. 10. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RWE Generation SE, Lingen [Ems]) . . . . .                                       | 797   |
|   |     | Bek. 5. 10. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Food Service Badbergen) . . . . .  | 798   |
|   |     | Bek. 6. 10. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hydrotec Technologies AG, Wildeshausen) . . . . .                                | 799   |
|   |     | Bek. 18. 10. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lhyfe Niedersachsen GmbH, Brake [Unterweser]) . . . . .                         | 800   |
|   |     | <b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .  | 801   |

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**A. Staatskanzlei****Geschäftsverteilung der  
Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 26. 9. 2023**  
— StK-201-01431-5-1471/2023-2452/2023 —— **VORIS 20100** —

**Bezug:** a) Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch Beschl. v. 31. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 828)  
— **VORIS 20100** —  
b) Beschl. v. 8. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1690)  
— **VORIS 20100** —

1. Der Bezugsbeschluss zu a wird mit Wirkung vom 18. 10. 2023 wie folgt geändert:

1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die **Anlage 2** gibt eine Übersicht über die gemäß § 18 NStiftG vom Land errichteten oder verwalteten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.“

1.2 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Textteil wird die Angabe „30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 210)“ durch die Angabe „10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 464)“ ersetzt.

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie setzt sich zusammen aus dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten, der Niedersächsischen Innenministerin, dem Niedersächsischen Finanzminister, dem Niedersächsischen Sozialminister, dem Niedersächsischen Wissenschaftsminister, der Niedersächsischen Kultusministerin, dem Niedersächsischen Wirtschaftsminister, der Niedersächsischen Landwirtschaftsministerin, der Niedersächsischen Justizministerin, dem Niedersächsischen Umweltminister, der Niedersächsischen Regional- und Europaministerin.“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„**2. Bezeichnung der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien**

Die Staatskanzlei und die Ministerien führen folgende Bezeichnungen:

Niedersächsische Staatskanzlei (StK),

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI),

Niedersächsisches Finanzministerium (MF),

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS),

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK),

Niedersächsisches Kultusministerium (MK),

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW),

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML),

Niedersächsisches Justizministerium (MJ),

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU),

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB).“

c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1.15 erhält folgende Fassung:

„1.15 Grundsatzfragen der Migration und Teilhabe, Bündnis „Niedersachsen packt an“, Verbindungsbüro zum Landesbeauftragten, Ombudsfunktion für Migrationsinteressen, Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, ressortübergreifende Koordinierung und Steuerung der Integrationsmaßnahmen, Niedersächsischer Integrationspreis, Zusammenarbeit mit Beauftragten der Bereiche Integration, Migration, Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“.

bbb) Es wird die folgende Nummer 1.17 angefügt:

„1.17 Grundsatzangelegenheiten und Anerkennungskultur des bürgerschaftlichen Engagements, Rahmenvertrag Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger, Länderauswertung des Freiwilligensurveys, Bürgerbeteiligung“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 2.16 wird die Angabe „(ohne den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz)“ angefügt.

bbb) In Nummer 2.18 wird die Angabe „(A n h a n g)“ durch die Angabe „(Anlage 2)“ ersetzt.

ccc) Es wird die folgende Nummer 2.28 angefügt:

„2.28 Ehrenamtsstrategie“.

cc) Nummer 3.25 erhält folgende Fassung:

„3.25 Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**4. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS)**“.

bbb) Im einleitenden Textteil werden nach dem Wort „Gesundheitsangelegenheiten“ ein Komma und die Worte „die Arbeit“ eingefügt.

ccc) In Nummer 4.17 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ das Komma und die Angabe „Clearingstelle für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge“ gestrichen.

ddd) In Nummer 4.21 werden die Worte „Bürgerschaftliches Engagement“ durch die Angabe „bürgerschaftliches Engagement — soweit nicht StK —“ ersetzt.

eee) Nummer 4.34 erhält folgende Fassung:

„4.34 Psychiatrische Angelegenheiten, psychiatrische Krankenhäuser und Fachabteilungen, Maßregelvollzug, Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen und forensische Abteilungen anderer beliehener Krankenhäuser“.

- fff) Nummer 4.37 erhält folgende Fassung:  
„4.37 Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, LSBTIQ\* und Queerpolitik“.
- ggg) Es werden die folgenden Nummern 4.40 bis 4.43 angefügt:  
„4.40 Büro der oder des Landespatientenschutzbeauftragten  
4.41 Arbeitsmarktpolitik  
4.42 Arbeits- und Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht  
4.43 Arbeitsförderung, berufliche Qualifikation und Weiterbildung“.
- ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:  
aaa) In Nummer 5.6 wird das Wort „Hochbau“ durch das Wort „Hochschulbau“ ersetzt.  
bbb) Nummer 5.23 erhält folgende Fassung:  
„5.23 Wissenschaftliche Bibliotheken“.
- ff) Nummer 7 wird wie folgt geändert:  
aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„7. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW)“.  
bbb) Der einleitende Textteil erhält folgende Fassung:  
„Der Geschäftsbereich des MW umfasst die Angelegenheiten der Wirtschaft, der Technologie, des Verkehrswesens, des Städtebaus und des Bau- und Wohnungswesens sowie der Digitalisierung, insbesondere:“.  
ccc) Die Nummern 7.1 und 7.2 erhalten folgende Fassung:  
„7.1 Wirtschaftspolitik und -analyse  
7.2 Wirtschaft im demografischen Wandel“.  
ddd) Nummer 7.3 wird gestrichen.  
eee) Die bisherigen Nummern 7.4 bis 7.28 werden Nummern 7.3 bis 7.27.  
fff) In der neuen Nummer 7.3 wird das Wort „Arbeitsförderung,“ gestrichen.  
ggg) Die neue Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:  
„7.5 Außenwirtschaft, Programmbewirtschaftung Wirtschaftsförderung aus EFRE, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde ESF(+) und EFRE, Prüfbehörde Brexit-Anpassungsreserve (BAR), Europäische Wirtschaftspolitik, Europäisches Wirtschaftsrecht“.
- hhh) Die neue Nummer 7.9 erhält folgende Fassung:  
„7.9 Tourismus, Freizeit-, Gesundheits-, Kultur- und Kreativwirtschaft“.
- iii) In der neuen Nummer 7.22 wird nach dem Wort „Verkehrspolitik,“ das Wort „Mobilität,“ eingefügt.
- jjj) Es werden die folgenden Nummern 7.28 bis 7.33 angefügt:  
„7.28 Recht und Förderung des Städtebaus  
7.29 Städtebau, Bauleitplanung, Baukultur  
7.30 Bauordnungsrecht, Bauprodukte, Baunormen  
7.31 Wohnraumförderung  
7.32 Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie  
7.33 Wohnungspolitik, soziales Wohnungsrecht, Wohngeld, Wohnungsmarktbeobachtung“.

- gg) In Nummer 8.1 werden die Angabe „EGLF“ durch die Angabe „EGFL“ und die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 885/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/2116“ ersetzt.
  - hh) Nummer 9 wird wie folgt geändert:  
aaa) Nummer 9.6 wird die Angabe „(einschließlich des Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz)“ angefügt.  
bbb) Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:  
„9.7 Kriminologie und Kriminalpolitik, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht, Landespräventionsrat, justizielle Angelegenheiten des Opferschutzes sowie Opferhilfe, Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz und Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens“.
  - ii) Nummer 10 wird wie folgt geändert:  
aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„10. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)“.  
bbb) Der einleitende Textteil erhält folgende Fassung:  
„Der Geschäftsbereich des MU umfasst Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Umwelt- und der Energiepolitik, insbesondere:“.  
ccc) Die Nummern 10.13 bis 10.19 werden gestrichen.  
jj) Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:  
„11.2 Europapolitik und -recht, Regionale Entwicklung, Regionale Landesentwicklung, Metropolregionen, Verwaltungsbehörde EFRE und ESF(+), ELER-Koordinierung, Verwaltungsbehörde Brexit-Anpassungsreserve (BAR), strategische Entwicklung der EU-Förderung und Koordinierung, Interreg“.
  - d) Der A n h a n g wird gestrichen.
- 1.3 Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

**Übersicht über die gemäß § 18 NStiftG vom Land errichteten oder verwalteten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

| Name der Stiftung   | zuständiges Ministerium |
|---|-------------------------|
| Barkenhoff-Stiftung Worpswede   | MWK                     |
| German International Graduate School of Management and Administration (GISMA) | MW                      |
| Hanse-Wissenschaftskolleg (HWK)   | MWK                     |
| Herzogin-Elisabeth-Hospital   | MS                      |
| Kinder von Tschernobyl — Stiftung des Landes Niedersachsen                    | MS                      |
| Kulturstiftung der Länder   | MWK                     |
| Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland                                     | MI                      |
| Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit      | MU                      |
| Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung   | MI                      |
| Niedersächsische Wattenmeer-Stiftung  | MU                      |
| Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation               | MS                      |

| Name der Stiftung  | zuständiges Ministerium |
|--|-------------------------|
| Stiftung ‚Familie in Not‘  | MS                      |
| Stiftung Jugendbildung Juist                                     | MS                      |
| Stiftung Lager Sandbostel  | MK                      |
| Stiftung Niedersachsen   | MWK                     |
| Stiftung niedersächsische Gedenkstätten                          | MK                      |
| Stiftung Niedersächsisches Wirtschaftsarchiv Braunschweig        | StK                     |
| Stiftung Opferhilfe Niedersachsen                                | MJ                      |
| Volkswagenstiftung   | MWK                     |
| Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) | MWK“.                   |

2. Der Beschluss der LReg Neubildung der Niedersächsischen Landesregierung; Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung, Bezugsbeschluss zu b, tritt mit Ablauf des 17. 10. 2023 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 758

## **B. Ministerium für Inneres und Sport**

### **Kommunales Haushaltsrecht; Ausführungserlass mit Mustern gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG und einer Abschreibungstabelle gemäß § 49 Abs. 2 KomHKVO**

**RdErl. d. MI v. 27. 9. 2023 — 33.12-10306 —**

— VORIS 20300 —

**Bezug:** RdErl. v. 24. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 566)  
— VORIS 20300 —

1. Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG werden aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte die folgenden Haushaltsmuster (**Anlagen 1 bis 18**) für verbindlich erklärt:
- 1.1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Muster 1),
  - 1.2 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Muster 2),
  - 1.3 Stellenplan (Muster 3),
  - 1.4 Übersicht Ergebnishaushalt (Muster 4),
  - 1.5 Übersicht Finanzhaushalt (Muster 5),
  - 1.6 Ergebnishaushalt (Muster 6),
  - 1.7 Finanzhaushalt (Muster 7),
  - 1.8 Teilhaushalt (Muster 8),
  - 1.9 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Muster 9),
  - 1.10 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Muster 10),
  - 1.11 Ergebnisrechnung (Muster 11),
  - 1.12 Finanzrechnung (Muster 12),
  - 1.13 Teil-Ergebnis- und Finanzrechnung (Muster 13),
  - 1.14 Bilanz (Muster 14),
  - 1.15 Anlagenübersicht (Muster 15),
  - 1.16 Schuldenübersicht (Muster 16),
  - 1.17 Rückstellungsübersicht (Muster 17) und
  - 1.18 Forderungsübersicht (Muster 18).

2. Die formale Gestaltung der örtlichen Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen sowie der Übersichten nach Nummer 1 darf unter Einhaltung des Mindestinhalts der Haushaltsmuster geringfügig abweichen. Werden in den Übersichten bei Einzelpositionen Vorzeichen verwendet, sind die Auswirkungen auf in den Mustern vorgegebenen Berechnungen mit einer zusätzlichen Erläuterung anzugeben.

3. Gemäß § 49 Abs. 2 KomHKVO wird eine Abschreibungstabelle erlassen (**Anlage 19**). Abweichungen von der in der Abschreibungstabelle angegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sind zu begründen und im Jahresabschluss zu dokumentieren (§ 49 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO). Bei in der Abschreibungstabelle nicht aufgeführten Vermögensgegenständen ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer durch die Heranziehung geeigneter Abschreibungstabellen zu ermitteln. In der Abschreibungstabelle vorgenommene Anpassungen der Vorgaben zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer finden bei ab dem 1. 1. 2024 zu aktivierenden Vermögensgegenständen Anwendung.

4. Die in den Haushaltsmustern enthaltene Bezeichnung „Gemeinde“ ist an den für die Kommune jeweils zu verwendendem Begriff anzupassen. Das gilt ebenso für die unterhalb der Unterschriften in den Mustern 1, 2 und 14 vorgesehene Bezeichnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

5. Die gemäß § 10 Abs. 2 KomHKVO zu veranschlagenden Ansätzen können auf 100 EUR gerundet werden.

6. Die Haushaltsmuster (Nummer 1, Anlagen 1 bis 18) und die Abschreibungstabelle (Nummer 3, Anlage 19) sind hier nicht abgedruckt. Sie werden regelmäßig aktualisiert und elektronisch auf den Internet-Seiten des MI unter [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) über den Pfad „Themen > Kommunen > Kommunales Haushaltsrecht“ unter „Rechtliche Grundlagen > Ausführungserlass zur KomHKVO“ bereitgestellt.

7. Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2023 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Nachrichtlich:

An  
den Niedersächsischen Landesrechnungshof  
und das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 760

## **Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen**

**RdErl. d. MI v. 27. 9. 2023 — 33.12-10306 —**

— VORIS 20300 —

**Bezug:** a) RdErl. v. 13. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 84), geändert durch RdErl. v. 29. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 314)  
— VORIS 20300 —  
b) RdErl. v. 13. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 89)  
— VORIS 20300 —

1. Die Genehmigung der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erfordert eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen nach § 23 KomHKVO.

Die Kommunen werden aufgefordert, den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht vorzulegen, die die in **Anlage 1** aufgeführten Daten und Kennzahlen enthält. Dies gilt auch für Nachtragssatzungen, soweit sich durch den Nachtrag die Daten der Übersicht ändern.

Die Kennzahlen sind für die in Anlage 1 angegebenen Haushaltsjahre darzustellen. Bezugsjahr ist das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung gelten

soll. Liegt bei der Erstellung einer Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung bereits der Jahresabschluss für das vorhergehende Haushaltsjahr vor, sind die Zahlen des Jahresabschlusses anstelle des Haushaltsplans zu berücksichtigen.

Auf Nummer 1.4.1 des Bezugserlasses zu a wird hingewiesen. Die Kennzahlen dienen als zusätzliche Informations- und Beurteilungsgrundlage im Rahmen von Haushaltsgenehmigungsverfahren. Bei der Interpretation der Kennzahlen ist auf die individuelle Lage der jeweiligen Kommune abzustellen. Es ist u. a. zu berücksichtigen, dass der Umfang der Ausgliederungen in der Kommune, die Inanspruchnahme von Fremderledigungen sowie die unterschiedlichen Aufgabenverteilungen zwischen Gemeinden und Landkreisen die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Kennzahlen beeinflussen

und beeinträchtigen können. Die Kennzahlen und allgemeinen Hinweise zum Umgang mit den Kennzahlen sind **Anlage 2** zu entnehmen.

Die Kommunen können eine eigene Übersicht, ggf. auf Basis ihrer Buchführungssoftware erstellen, sofern diese die in der Anlage 1 aufgeführten Daten und Kennzahlen in gleicher Reihenfolge und Zusammensetzung enthält.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

**Anlage 1**

**Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen für das Haushaltsjahr 20..**

Stand der Daten: \_\_\_\_\_

**Allgemeine Angaben:**

Kommune:

Einwohnerzahl (Stichtag 30. 6. des 1. Vorjahres):

**Gesamthaushaltslage und -entwicklung:**

|  | 2. Vorjahr<br><input type="checkbox"/> Plan-Daten <sup>3)</sup><br><input type="checkbox"/> Ist-Daten <sup>3)</sup> | 1. Vorjahr<br><input type="checkbox"/> Plan-Daten <sup>3)</sup><br><input type="checkbox"/> Ist-Daten <sup>3)</sup> | Haushalts-<br>jahr | 1. Folgejahr | 2. Folgejahr | 3. Folgejahr |
|--|---|---|--------------------|--------------|--------------|--------------|
| Gesamterträge <sup>1)</sup>                        |   |   |                    |              |              |              |
| Gesamtaufwendungen <sup>1)</sup>                   |   |   |                    |              |              |              |
| Gesamtergebnis <sup>1)</sup>                       |   |   |                    |              |              |              |
| Entwicklung der Überschussrücklagen <sup>2)</sup>  |   |   |                    |              |              |              |
| Entwicklung des Gesamtbestandes der Fehlbeträge    |   |   |                    |              |              |              |
| Bestand an liquiden Mittel zum 31. 12. (Ist-Daten) |   |   |                    | /            | /            | /            |

<sup>1)</sup> Ordentlich und außerordentlich.

<sup>2)</sup> Erläuterung in einem Klammerzusatz ob es sich um festgestellte (f) oder vorläufige (v) Ergebnisse handelt.

<sup>3)</sup> Möglichst Ist-Daten angeben. Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Schuldenlage und -entwicklung:**

|  | 2. Vorjahr<br><input type="checkbox"/> Plan-Daten <sup>4)</sup><br><input type="checkbox"/> Ist-Daten <sup>4)</sup> | 1. Vorjahr<br><input type="checkbox"/> Plan-Daten <sup>4)</sup><br><input type="checkbox"/> Ist-Daten <sup>4)</sup> | Haushalts-<br>jahr | 1. Folgejahr | 2. Folgejahr | 3. Folgejahr |
|--|---|---|--------------------|--------------|--------------|--------------|
| Liquiditätskredit-Stand <sup>1)</sup> zum 31. 12.:                           |   |   |                    |              |              |              |
| Investiver Kreditstand zum 31. 12.:  |   |   |                    |              |              |              |
| Kreditaufnahme <sup>2)</sup> im lfd. Jahr:                                   |   |   |                    |              |              |              |
| Ins lfd. Jahr übertragene Kreditermächtigungen aus Vorjahren <sup>3)</sup> : |   |   |                    | /            | /            | /            |
| Tilgung <sup>2)</sup> im lfd. Jahr:  |   |   |                    |              |              |              |
| Nettoneuverschuldung im lfd. Jahr:   |   |   |                    |              |              |              |

<sup>1)</sup> Laut Meldung für die Vierteljährliche Kassenstatistik, 4. Quartal. In den Folgejahren unter Berücksichtigung der Angaben zur Entwicklung der Liquiditätskredite aus dem Vorbericht (§ 6 Satz 3 Nr. 1 Buchst. e KomHKVO).

<sup>2)</sup> Ohne Umschuldung, Kreditaufnahme für Weiterleitung an kreis- und regionsangehörige Kommunen und Konzernfinanzierung.

<sup>3)</sup> Erläuterung in einem Klammerzusatz ob es sich um festgestellte (f) oder vorläufige (v) Ergebnisse handelt.

<sup>4)</sup> Möglichst Ist-Daten angeben. Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Bilanz:**

|   | letzte vorliegende Schlussbilanz<br>vom 31. 12. .... <sup>1)</sup> | vorletzte vorliegende Schlussbilanz<br>vom 31. 12. .... <sup>1)</sup> |
|---|--|---|
| Nettoposition gesamt <sup>2)</sup>  |  |   |
| Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss <sup>2)</sup>  |  |   |
| Jahresüberschuss <sup>2)</sup> /Jahresfehlbetrag  |  |   |
| Fehlbeträge aus Vorjahren gesamt<br>Davon:<br>Fehlbetrag <sup>3)</sup> des Jahres 20.....                                       |  |   |
| Fehlbeträge aus Vorjahren<br>— § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG,<br>auch i. V. m. § 182 Abs. 5 NKomVG<br>— Sonstige Fehlbeträge |  |   |

<sup>1)</sup> Vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Bilanz.

<sup>2)</sup> Quelle: Bilanz, Passiva, Zeilen 1, 1.1.2 und 1.3.2.

<sup>3)</sup> Fehlbeträge sollen als davon-Position nach Jahren getrennt ausgewiesen werden.

**Ergänzende Informationen:**

|  | Vorjahr | 2. Vorjahr | 3. Vorjahr |
|--|---------|------------|------------|
| erhaltene Bedarfszuweisungen <sup>*)</sup> |         |            |            |

<sup>\*)</sup> Einzahlungen.

|                        | Haushaltsjahr | Landesdurchschnitt der<br>Gemeindegrößenklasse <sup>**)</sup> |
|------------------------|---------------|---|
| Hebesatz Grundsteuer A |               |   |
| Hebesatz Grundsteuer B |               |   |
| Hebesatz Gewerbesteuer |               |   |

|  | Durchschnittswert<br>der letzten drei Jahre<br>.... bis .... | Durchschnittswert<br>der Vergleichsgruppe <sup>**)</sup><br>.... bis .... |
|--|--|---|
| Steuereinnahmekraft<br>je Einwohnerin oder Einwohner |  |   |

|   | zum 31. 12. .... | Durchschnittswert<br>der Vergleichsgruppe <sup>**)</sup><br>zum 31. 12. .... |
|---|------------------|--|
| Investive Verschuldung<br>je Einwohnerin oder Einwohner |                  |  |

<sup>\*\*)</sup> Quelle: [https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen\\_steuern\\_personal/finanzen\\_in\\_niedersachsen/weitere\\_informationen\\_zur\\_finanzstatistik\\_niedersachsen/weitere-informationen-zur-finanzstatistik-niedersachsen-164773.html](https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/finanzen_in_niedersachsen/weitere_informationen_zur_finanzstatistik_niedersachsen/weitere-informationen-zur-finanzstatistik-niedersachsen-164773.html) > Ergänzende Informationen für die Erstellung einer Übersicht über die Daten der Haushaltswirtschaft.

**Kennzahlen:**

| Kennzahl  | Angabe<br>des Vor-Vorjahres | Angabe<br>des Vorjahres | Ermittlung<br>des Jahres <sup>1)</sup> |
|---|-----------------------------|-------------------------|--|
| Steuerquote   |                             |                         |  |
| Allgemeine Umlagequote  |                             |                         |  |
| Zuschussquote an verbundene<br>Unternehmen, Sondervermögen und<br>Beteiligungen |                             |                         |  |
| Personalintensität  |                             |                         |  |
| Abschreibungsintensität   |                             |                         |  |
| Zinslastquote   |                             |                         |  |
| Liquiditätskreditquote  |                             |                         |  |
| Reinvestitionsquote   |                             |                         |  |
| Fremdkapitalquote <sup>2)</sup>   |                             |                         |  |

<sup>1)</sup> Entsprechend der Definition der Kennzahl ist Bezug auf das Haushaltsjahr, das Jahresergebnis oder das Ergebnis des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres zu nehmen.

<sup>2)</sup> Bei Darstellung einer Zeitreihe ab Eröffnungsbilanz sind die Spalten zu ergänzen.

**Anlage 2****Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen für das Haushaltsjahr 20..****Zum Umgang mit den Kennzahlen**

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben insbesondere im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten die Aufgabe, anhand der vorgelegten Haushaltssatzungen das Handeln der Kommunen auf die Rechtmäßigkeit zu überprüfen und Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu beurteilen. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Kommunen erreicht werden. Ziel ist es, Gefährdungen der geordneten Haushaltswirtschaft und Risiken für ihre Zukunft mithilfe der aufsichtsrechtlichen Prüfung frühzeitig zu erkennen.

Kennzahlen stellen in diesem Zusammenhang Zahlen dar, die in aggregierter Form über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren. Als ihre Wesensmerkmale sind demgemäß der Informationscharakter, die quantitative Form sowie die spezifische, verdichtete Art der Information anzusehen.

Die hier beschriebenen Kennzahlen sollen eine Bewertung des jeweiligen Kommunalhaushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen. Neben den bisherigen Instrumenten dienen sie den Kommunalaufsichtsbehörden zusätzlich zur Beurteilung der kommunalen Haushalte.

Bei Anwendung der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass sie sich nur auf einen Ausschnitt aus der Realität fokussieren. Die Bildung und Auswertung von Kennzahlen lässt sich daher als spezifische Form einer Modellanalyse interpretieren, bei der vereinfachende Annahmen getroffen werden, die die Aussagekraft einschränken können. Einzelne Kennzahlen und daraus abgeleitete Beurteilungen können eine geringe Aussagekraft haben, da möglicherweise relevante Einflussgrößen, Zusammenhänge und Ursachen nicht berücksichtigt werden. Interkommunale Vergleiche sind auch auf der Basis von Kennzahlen nur mit Einschränkungen möglich, da die kommunale Landschaft zu unterschiedlich ausgeprägt ist:

- Unterschiedlich einwohnerstarke Kommunen sind nicht direkt vergleichbar, weil sie je nach Größe mehr oder weniger Aufgaben wahrnehmen. In den großen Städten konzentrieren sich zentralörtliche Einrichtungen (Theater, Museen usw.), die auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Umlandes mitgenutzt werden. Entsprechend sind die Aufwendungen in den zentralen Orten höher als in den kleineren Kommunen.
- Gleiches gilt für den Vergleich von kreisfreien und großen selbständigen Städten, selbständigen und den übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Sie sind nicht unmittelbar vergleichbar, da sie unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.
- Auch bei Kommunen mit gleicher Größe und gleichem Status ergeben sich z. T. signifikante Unterschiede, die sich einerseits aus der unterschiedlichen Aufgabenverteilung zwischen den Landkreisen/der Region Hannover und den kreis- oder regionsangehörigen Kommunen (insbesondere bei den Schulen) ergeben. Es kann erhebliche Differenzen geben, die aus der Eigen- oder Fremderledigung von Aufgaben (insbesondere bei den Kindertagesstätten) resultieren.
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen in sehr unterschiedlichem Ausmaß Ausgliederungen vorgenommen haben, sodass der Kernhaushalt nur noch eine begrenzte Aussagefähigkeit beinhalten kann. Insbesondere in größeren Kommunen kann ein wesentlicher Teil des Personals, der Investitionen und der Schulden in diesen „Auslagerungen“ gefunden werden. Entsprechend niedriger sind die Merkmalsausprägungen in den Kernhaushalten.

Bei der Auswertung der Kennzahlen ist daher darauf zu achten, dass diese nur im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen und weiteren Informationen interpretiert werden. Die auftretenden Unterschiede sind in einem ersten Schritt zu erklären und erst anschließend zu bewerten. Nur so sind belastbare Aussagen über einen Haushalt möglich und gleichzeitig wird so die Gefahr von Fehlinterpretationen vorgebeugt.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Zeitreihen für die einzelnen Kommunen zu bilden und zu bewerten. Hieraus kön-

nen spezifische Erkenntnisse für die mittel- und langfristige Entwicklung gewonnen werden.

Der Nutzen von Kennzahlen liegt in einer standardisierten Interpretationshilfe für den kommunalen Haushalt. Dadurch lassen sich unter Zuhilfenahme weiterer Informationen, zeitnah tragfähige Aussagen über einen kommunalen Haushalt machen.

**Kennzahlen**

| Kennzahl         | Steuerquote   |
|------------------|---|
| Ermittlung       | = Steuererträge und ähnliche Abgaben × 100/ordentliche Gesamtaufwendungen   |
| Datenherkunft    | = Zeile 1 × 100/Zeile 20 des Ergebnishaushalts (Muster 6) oder Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)  |
| Zeitlicher Bezug | Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres  |
| Aussage          | Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. |

Bei Landkreisen, der Region Hannover und Samtgemeinden, denen Steuern nicht in einem Umfang wie den Gemeinden zufließen, ist die Steuerquote durch eine „Allgemeine Umlagequote“ zu ersetzen.

| Kennzahl         | Allgemeine Umlagequote   |
|------------------|--|
| Ermittlung       | = Erträge aus Umlagen × 100/ordentliche Gesamtaufwendungen   |
| Datenherkunft    | = ∑ Kontenart 318 × 100/Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)  |
| Zeitlicher Bezug | Jahresabschluss oder Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres   |
| Aussage          | Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote. |

| Kennzahl         | Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen   |
|------------------|---|
| Ermittlung       | = Verlustausgleichszahlungen an kommunale Unternehmen × 100/ordentliche Gesamtaufwendungen  |
| Datenherkunft    | = ∑ Konto 4315 × 100/Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)  |
| Zeitlicher Bezug | Jahresabschluss oder Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres  |
| Aussage          | Die Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Umfang der Ausgliederungen zu berücksichtigen. |

| Kennzahl      | Personalintensität   |
|---------------|--|
| Ermittlung    | = Personalaufwendungen × 100/ordentliche Gesamtaufwendungen                                      |
| Datenherkunft | = Zeile 13 × 100/Zeile 20 des Ergebnishaushalts (Muster 6) oder der Ergebnisrechnung (Muster 11) |

| Kennzahl         | Personalintensität  |
|------------------|---|
| Zeitlicher Bezug | Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres  |
| Aussage          | Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen. |

| Kennzahl         | Abschreibungsintensität  |
|------------------|--|
| Ermittlung       | = Jahresabschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen $\times$ 100/ordentliche Gesamtaufwendungen |
| Datenherkunft    | = $\Sigma$ Kontenart 471 $\times$ 100/Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)                                |
| Zeitlicher Bezug | Jahresabschluss oder Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres                                 |
| Aussage          | Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung Vermögens belastet wird.                |

| Kennzahl         | Zinslastquote  |
|------------------|--|
| Ermittlung       | = Zinsaufwendungen*) $\times$ 100/ordentliche Gesamtaufwendungen   |
| Datenherkunft    | = Zeile 17 $\times$ 100/Zeile 20 des Ergebnishaushalts (Muster 6) oder der Ergebnisrechnung (Muster 11)  |
| Zeitlicher Bezug | Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres   |
| Aussage          | Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge. |

| Kennzahl         | Liquiditätskreditquote   |
|------------------|--|
| Ermittlung       | = Höhe der Liquiditätskredite*) $\times$ 100/Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   |
| Datenherkunft    | Siehe Übersicht Daten der Haushaltswirtschaft — Schuldenlage und Entwicklung/Zeile 9 der Finanzrechnung (Muster 12)  |
| Zeitlicher Bezug | Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll (vgl. Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft); Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres                                   |
| Aussage          | Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Höhe der Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Kommune. |

| Kennzahl         | Reinvestitionsquote   |
|------------------|---|
| Ermittlung       | = $\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen}}$   |
| Datenherkunft    | = Zeile 30 der Finanzrechnung (Muster 12) $\times$ 100/ $\Sigma$ Kontenart 471  |
| Zeitlicher Bezug | Jahresabschluss oder Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres  |
| Aussage          | Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 % für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden und das Eigenkapital darf nicht sinken.<br>Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing zu berücksichtigen. |

| Kennzahl         | Fremdkapitalquote  |
|------------------|--|
| Ermittlung       | = $\frac{\text{Schulden inklusive Rückstellungen}^*)}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$  |
| Datenherkunft    | = Passiva Zeile 2 + 3 $\times$ 100/Bilanzsumme der Bilanz (Muster 14)  |
| Zeitlicher Bezug | Jahresabschlüsse, Zeitreihe ab Eröffnungsbilanz  |
| Aussage          | Die Fremdkapitalquote zeigt die Relation von Verschuldung zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten, den Ausweis von Verbindlichkeiten oder die Bildung von Rückstellungen erhöht sich die Fremdkapitalquote. Grundsätzlich gilt je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern. |

\*) Ohne Umschuldung, Kreditaufnahme für Weiterleitung an kreis- und regionsangehörige Kommunen und Konzernfinanzierung.

**Arbeitgeber Land Niedersachsen  
— Dachmarke, Karriereportal und Job-Börse —**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übrigen Ministerien  
v. 1. 10. 2023 — 14-03083-02-03 —**

**— VORIS 20160 —**

**Bezug:** a) Bek. d. MI v. 10. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 244)  
b) Bek. d. MI v. 30. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 864)  
c) Gem. RdErl. v. 9. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1374), geändert durch RdErl. v. 1. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1626)

**1. Dachmarke**

1.1 Zur stärkeren Sichtbarkeit gegenüber anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie mit dem Ziel eines einheitlichen Auftretens wurde eine Dachmarke für das Land Niedersachsen als Arbeitgeber entwickelt. Die Dachmarke „Arbeitgeber Niedersachsen Sicher“ stellt ein markenarchitektonisches Konzept zur Verfügung, das auch der Individualisierung der Landesbehörden Raum lässt. Die Dachmarke soll daher von den Landesbehörden verwendet werden, um

insbesondere die Attraktivität als Arbeitgeber zu erhöhen, Wettbewerbsvorteile zu nutzen und einen hohen Wiedererkennungswert zu erzielen. Hinweise zur Verwendung der Dachmarke werden im Dachmarken-Guide (dachmarke.niedersachsen.de) zur Verfügung gestellt.

1.2 Ein ressortübergreifendes Marketing des Arbeitgebers Land Niedersachsen erfolgt insbesondere

- auf Messen,
- verschiedenen Medienkanälen sowie
- mit weiteren internen/externen Werbemaßnahmen.

## 2. Karriereportal des Landes Niedersachsen

2.1 Das Karriereportal des Landes Niedersachsen (karriere.niedersachsen.de) ist der ressortübergreifende Auftritt des Landes Niedersachsen als Arbeitgeber im Internet. Dort werden grundlegende Informationen über den Arbeitgeber Land Niedersachsen und über die in der Landesverwaltung angebotenen Ausbildungsgänge, dualen Studiengänge, Stipendien, Referendariate, Praktika und sonstigen Vorbereitungsdienste vorgehalten. Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Ausbildung oder Beschäftigung beim Land Niedersachsen interessiert sind, können sich informieren sowie einen individuellen Newsletter abonnieren.

2.2 Im Karriereportal des Landes sind

- Ausschreibungen für freie Stellen bei Landesbehörden, die öffentlich ausgeschrieben werden sollen, und
- Ausschreibungen für die in der Landesverwaltung angebotenen Ausbildungsgänge, dualen Studiengänge, Referendariate und sonstigen Vorbereitungsdienste zu veröffentlichen.

2.3 Soweit Informationen über freie Stellen und Ausbildungsangebote auf den Internetseiten einzelner Dienststellen oder Fachverwaltungen veröffentlicht werden, ist auf diesen Seiten eine Verlinkung zu karriere.niedersachsen.de mit der Erläuterung aufzunehmen, dass weitere Informationen über freie Stellen und Ausbildungsplatzangebote beim Land Niedersachsen im Karriereportal des Landes zu finden sind.

## 3. Job-Börse Niedersachsen

3.1 Die Job-Börse Niedersachsen ist ein ressortübergreifendes Instrument des Personalmanagements in der niedersächsischen Landesverwaltung. In der Job-Börse wird der landesverwaltungsinterne Stellenmarkt im Landesintranet (intra.jobboerse.niedersachsen.de) abgebildet. Dies führt zu Transparenz für die Beschäftigten und fördert die Möglichkeiten einer Personalentwicklung durch Wahrnehmung verschiedener Aufgaben in unterschiedlichen Behörden, Verwaltungsebenen und Ressorts.

3.2 Ausschreibungen für freie und nicht nur behördenintern zu besetzenden Stellen von Dienststellen der Landesverwaltung sind in der Job-Börse zu veröffentlichen. Eine Ausnahme bilden Stellenausschreibungen mit einem Stellenanteil von weniger als 0,5 oder bei denen eine Beschränkung des Bewerberkreises auf bestimmte Haushaltskapitel erforderlich ist.

3.3 Die Job-Börse bietet einen Überblick über freie Stellen und unterstützt damit die Dienststellen bei der Wahrnehmung ihrer tarifvertraglichen Hinwirkungspflicht zur Übernahme von Auszubildenden oder bei Verlangen der Weiterbeschäftigung gemäß § 58 Abs. 2 NPersVG nach Ende der Ausbildung.

3.4 Beschäftigten des Landes Niedersachsen, die aus eigenem Wunsch an einer anderen Verwendung interessiert sind, kann die Nutzung der Job-Börse zur freiwilligen Eintragung eigener Bewerbungsprofile angeboten werden. Hierfür gelten die in der Vereinbarung zur Änderung und Neubekanntmachung der Anschlussvereinbarung nach § 81 NPersVG über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Gestaltung der Staatsmodernisierung (Anlage der Bezugsbekanntmachung zu a) getroffenen Regelungen. Die eingetragenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Wunsch einen Newsletter mit einer

auf ihr Bewerbungsprofil abgestimmten Auswahl von aktuell freien Stellen.

## 4. Verfahren

4.1 Die Job-Börse ist die technische Verbindungsstelle zum Karriereportal des Landes, um dort Ausschreibungen zu veröffentlichen. Die Dienststellen geben die Angebote digital über das Landesintranet oder ausnahmsweise über einen Internetzugang in die Datenbank der Job-Börse ein.

4.2 Sofern ein Landesinteresse oder Interesse der Dienststelle besteht, ist eine Weitergabe der Angebote an andere Stellenportale über die Job-Börsen-Datenbank möglich.

4.3 Für ein digitales Bewerbenden-Management können die Dienststellen über die Job-Börse im Landesintranet das Onlinebewerbungsmodul nutzen. Hierfür gelten die in der Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung eines Onlinebewerbungsmoduls (OBM) als Erweiterung des Karriereportals für die niedersächsische Landesverwaltung (Anlage der Bezugsbekanntmachung zu b) getroffenen Regelungen sowie die Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO mit den obersten Landesbehörden.

4.4 Nummer 2.2 und 3.2 gilt nicht für Stellenausschreibungen

- der Fachrichtungen Polizei und Steuerverwaltung,
- für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,
- für Lehrkräfte im Schuldienst,
- für künstlerisches Personal an Staatstheatern und Hochschulen.

## 5. Weitere Nutzung

5.1 Der LRH, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Landtagsverwaltung können die Möglichkeiten der Dachmarke, Job-Börse und des Karriereportals nutzen.

5.2 Das MI kann mit Zustimmung des jeweils aufsichtführenden Ressorts mit Einrichtungen, die Aufgaben des Landes Niedersachsen erfüllen, eine Vereinbarung darüber abschließen, dass diese ebenfalls die Job-Börse nutzen können.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 764

## C. Finanzministerium

### Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 — Landeshaushalt —

**RdErl. d. MF v. 9. 10. 2023 — 43 22-04224 (2023) —**

**— VORIS 64100 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 23. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 944)  
— VORIS 64100 —  
b) RdErl. v. 4. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1467)  
— VORIS 64100 —

### 1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2023 auf den **4. 1. 2024** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 vom LStN festgesetzt.

## 2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2023

### 2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmearordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **21. 12. 2023, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2). Bei Auszahlungsanordnungen (z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug) die mit vorläufigen Anordnungsbeträgen (z. B. 0,00 EUR) erfasst sind, müssen bis zum **21. 12. 2023, 12.00 Uhr**, die endgültigen Anordnungsbeträge erfasst werden (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus entsteht eine Überzahlung, die im Haushaltsjahr 2024 durch Sollzugang mit entsprechender Haushaltsmittelbelastung oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden muss.

### 2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **21. 12. 2023, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

### 2.3 Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und Vorverfahren mit Freigabe im HWS

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und aus Vorverfahren mit Freigabe im HWS müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **21. 12. 2023, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

## 3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

### 3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **21. 12. 2023, 12.00 Uhr** — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

### 3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben worden sind, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) vom **21. 12. 2023 ab 12.00 Uhr bis 29. 12. 2023** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2024 ggfs. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, werden vom KcHWS journalisiert oder bei auftretenden Fehlern gelöscht.

## 4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung für den Monat Dezember 2023 ist der LHK vom LStN bis zum 5. 1. 2024 elektronisch bereitzustellen.

## 5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2023 bis einschließlich **29. 12. 2023, 12.00 Uhr**, (bis Buchungstag 2. 1. 2024) buchen. Ab **2. 1. 2024** (ab Buchungstag 3. 1. 2024) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2024 gebucht werden.

## 6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Berichtigungsbuchungen gemäß VV Nr. 2.2 zu § 35 LHO sind nach Maßgabe der Jahresabschlussrichtlinie (siehe Bezugserrlass zu a) zu buchen. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

## 7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2024

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2024 werden am **29. 11. 2023** geöffnet. Die Erfassung von Auszahlungsanordnungen

für das Haushaltsjahr 2024 mit einer Fälligkeit im Jahr 2023 sind nicht zulässig.

## 8. Ausnahme für das Zentrale Mahngericht

Das zentrale Mahngericht (ZEMA) ist befugt, bis zum **28. 12. 2023** letzte HWS-Datensätze zu produzieren. Diese Datensätze müssen bis spätestens **29. 12. 2023, 12.00 Uhr**, freigegeben sein.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 10. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 8. 10. 2023 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 765

## D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

### Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)

RdErl. d. MS v. 4. 10. 2023 — 301-51 212 —

— VORIS 21130 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 11. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1423)  
— VORIS 21130 —

Die Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2024 folgende Fassung:

„Anlage

#### Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

|      | Altersstufe<br>(Jahre) | Materielle<br>Aufwendungen<br>(EUR) | Kosten der<br>Erziehung<br>(EUR) | Gesamt-<br>betrag<br>(EUR) |
|------|------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| I.   | 0 bis 5                | 731                                 | 420                              | 1 151                      |
| II.  | 6 bis 11               | 864                                 | 420                              | 1 284                      |
| III. | ab 12                  | 1 025                               | 420                              | 1 445“.                    |

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 766

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen

RdErl. d. MS v. 18. 10. 2023 — 104.3-43589-A —

— VORIS 83000 —

Bezug: RdErl. v. 29. 3. 2019 (Nds. MBl. S. 757)

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für

1.1.1 den Auf- und Ausbau von nach § 45 a Abs. 1 Satz 3 SGB XI i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AnerkenVO SGB XI anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag,

1.1.2 die Unterstützung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern, die eine Anerkennung nach § 45 a Abs. 1 Satz 3 SGB XI i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AnerkVO SGB XI anstreben oder erhalten haben,

1.1.3 Modellvorhaben i. S. des § 45 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI.

Ziel ist es, eine möglichst wohnortnahe und bedarfsdeckende Versorgung auszubauen und nachhaltig zu sichern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach Nummer 1.1.1 sind

2.1.1 Schulungen nach § 2 Abs. 3 AnerkVO SGB XI,

2.1.2 Fortbildungen der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte,

2.1.3 Maßnahmen zur fachlichen Anleitung und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte,

2.1.4 Maßnahmen zur Koordination und Organisation des Einsatzes der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte sowie

2.1.5 Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb von Betreuungsangeboten nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI für die Betreuung in Gruppen durch ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte.

2.2 Gegenstand der Förderung der Unterstützung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern nach Nummer 1.1.2 sind Maßnahmen zur

2.2.1 Gewinnung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern,

2.2.2 Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen nach § 2 Abs. 3 Satz 6 AnerkVO SGB XI für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer sowie

2.2.3 Vernetzung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern.

2.3 Bei Modellvorhaben sind Maßnahmen zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen förderfähig einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation dieser Maßnahmen.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 juristische Personen oder Personengesellschaften, bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 oder 2.3 natürliche oder juristische Personen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 3 SGB XI i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AnerkVO SGB XI anerkannt ist oder die Anerkennung im Förderjahr voraussichtlich erhält. Liegt die Anerkennung noch nicht vor, ist bei der Bewilligung Nummer 6.5 zu beachten.

4.2 Die Laufzeit einer Maßnahme nach Nummer 2.2 oder 2.3 ist in der Regel auf drei, höchstens aber auf fünf Jahre zu befristen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung beträgt

5.1.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis zu 50 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben und

5.1.2 für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 bis zu 50 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen

Personal- und Sachausgaben, die nicht durch die um die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte bereinigten Einnahmen aus der Erbringung von Leistungen nach § 45 a Abs. 1 SGB XI gedeckt sind.

5.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 und Modellvorhaben nach Nummer 2.3 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die nach Abzug eines Eigenanteils und der Leistungen und Erstattungen Dritter als ungedeckte Ausgaben verbleiben.

5.3 Mittel der kommunalen Gebietskörperschaften, des Landes auf der Grundlage anderer Förderrichtlinien oder weiterer Dritter werden auf die Landesförderung angerechnet, soweit sie sich auf dieselbe Zweckbestimmung nach dieser Richtlinie richten, und mindern diese.

Soll eine Maßnahme nach Nummer 1.1.2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt durchgeführt werden, in dem oder in der ein regionales Netzwerk, das nach § 45 c Abs. 9 SGB XI gefördert wird, besteht, haben Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die eine Förderung nach dieser Richtlinie anstreben, nachzuweisen, dass eine Förderung der Maßnahmen über das regionale Netzwerk nach § 45 c Abs. 9 SGB XI beantragt wurde. Sofern eine solche Förderung gewährt wird, ist diese in voller Höhe auf die Förderung nach dieser Richtlinie anzurechnen.

Die vom Land, weiteren Dritten und den kommunalen Gebietskörperschaften eingesetzten Fördermittel werden nach den aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen des § 45 c SGB XI um Fördermittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung in gleicher Höhe ergänzt.

5.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 kann die Höhe der Zuwendung im Einzelfall geringer als 2 500 EUR sein.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Anträge auf fortgesetzte Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 ab dem 1. Januar des Förderjahres sind der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorhergehenden Jahres vorzulegen. Für diese Maßnahmen wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landeszuwendung wird dadurch nicht begründet.

6.4 Anträge auf erstmalige oder nach Unterbrechung wieder einsetzende Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Juli des Förderjahres, jedoch vor Beginn der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, vorzulegen. Die Förderung beginnt in diesem Fall frühestens ab dem Zeitpunkt der Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Einzelfall, andernfalls ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

6.5 Verfügt die juristische Person oder Personengesellschaft, die einen Antrag nach Nummer 6.4 stellt, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über eine Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 3 SGB XI i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AnerkVO SGB XI, erfolgt die Bewilligung der Förderung unter der auflösenden Bedingung, dass sie die Erteilung der Anerkennung innerhalb eines Jahres nachweist.

6.6 Dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan mit Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

6.7 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderanträge im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.; dies ist im Bewilligungsbescheid zu dokumentieren. Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass nach § 45 c SGB XI in gleicher Höhe ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewährt wird. Dabei bildet die Förderung des Landes zusammen mit möglichen Förderungen aus Mitteln weiterer Dritter und durch kommunale Gebietskörperschaften die Höhe der Förderung, die nach § 45 c Abs. 2 SGB XI für den Anteil der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung bestimmend ist.

Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Anträge auf fortgesetzte Förderung nach Nummer 6.3 bevorzugt zu berücksichtigen.

6.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen, handelnd für die Landesverbände der Pflegekassen  
den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. — Geschäftsstelle Berlin —

Nachrichtlich:

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte  
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Niedersachsen  
Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen  
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 766

## F. Kultusministerium

### Organisation der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

RdErl. d. MK v. 1. 9. 2023 — S 2-01540/1 —

— VORIS 20100 —

**Bezug:** RdErl. v. 18. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 502)  
— VORIS 20100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 In folgenden Dezernaten werden durch MK für besondere Aufgabenbereiche Fachbereiche (FB) eingerichtet:

|   |  |
|---|--|
| Dezernat Z (nur Lüneburg)                     | — FB Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse;  |
| Dezernat 1                                    | — FB Finanzen, Recht, Lehrendes Personal, Nichtlehrendes Personal, Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare (nur Osnabrück), Vorbereitungsdienst und Quereinstieg (nur Braunschweig); |
| Dezernat 2                                    | — FB Inklusive Bildung;  |
| Dezernat Frühkindliche Bildung (nur Hannover) | — FB Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (FB II NLJA), Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung (FB III NLJA).   |

Die Dezernatsleitung 1 nimmt zugleich die Leitung eines FB wahr.“

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

#### „4. Aufgaben

Die RLSB übernehmen in der Rechtsnachfolge die Aufgaben der NLSchB als nachgeordnete Schulbehörden

nach § 119 Nr. 2 NSchG an ihren jeweiligen Standorten. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf Grundlage des Bezugsbeschlusses für die darin festgelegten räumlichen Zuständigkeitsbereiche.

Die RLSB regeln die Zuständigkeiten innerhalb der Organisationseinheiten in einem Geschäftsverteilungsplan.

#### 4.1 Landesweite Vor-Ort-Aufgaben

Zur Bündelung von Fachkompetenzen oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden einzelne Aufgabenbereiche landesweit zentral und eigenverantwortlich in einem RLSB für alle anderen RLSB und ggf. das NLQ als Vor-Ort-Aufgabe wahrgenommen. Die Übertragung neuer zentraler Aufgabenbereiche erfolgt ausschließlich durch MK. Sofern Aufgaben von einem RLSB landesweit wahrgenommen werden, sind diese Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan darzustellen.

Die Aufgaben und jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus **Anlage 2**.

#### 4.2 Fachaufgaben

Fachaufgaben zu schulfachlichen oder schulpsychologischen Themen werden in jedem RLSB eigenverantwortlich in den Dezernaten 2, 3, 4 und 5 wahrgenommen. In der Regel übernimmt in jeder Fachaufgabe eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent die landesweite Koordinierung in dieser Fachaufgabe. In Ausnahmefällen werden Fachaufgaben von einem RLSB landesweit wahrgenommen.“

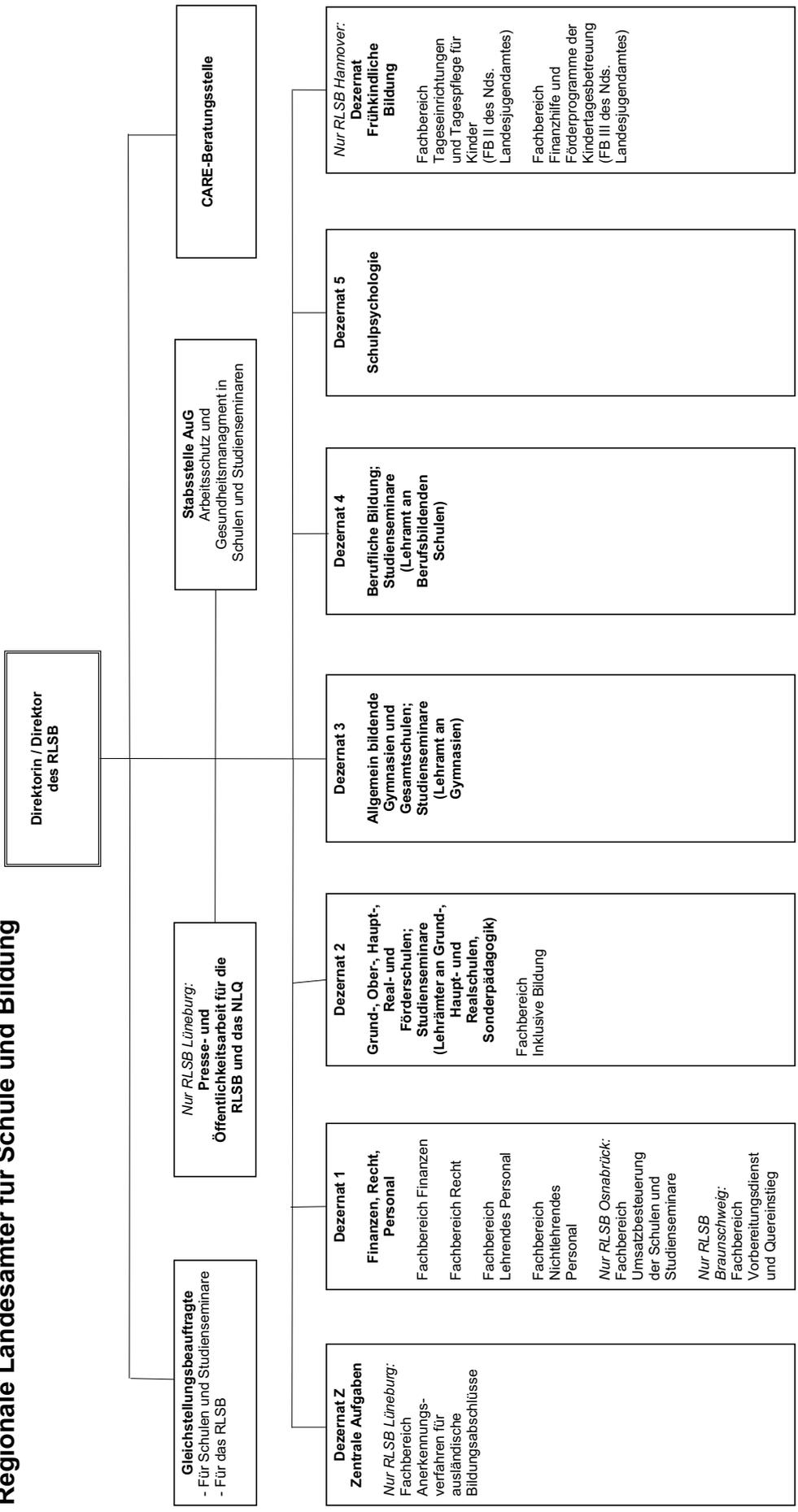
3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

An die  
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 768

„Anlage 1 zum Erlass Organisation der RLSB

# Regionale Landesämter für Schule und Bildung



**Landesweite Vor-Ort-Aufgaben**

| <b>RLSB Braunschweig</b>   |
|--|
| Angelegenheiten des Vorbereitungsdienstes für Lehrkräfte:<br>— Zulassung<br>— Einstellung und Personalverwaltung<br>— Dienstunfälle, Sach- und Vermögensschadenerstattung § 83 NBG<br>— Amtshaftung<br>— Justitiariat<br>— Quereinstieg<br>— Disziplinarverfahren  |
| Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen nach § 8 NLVO-Bildung  |
| Prüfung der Bewerbungsfähigkeit für den direkten Quereinstieg  |
| Übertragung des höherwertigen Amtes für Fachmoderationen an Gesamtschulen nach § 52 Abs. 7 NSchG   |
| Abrechnung Schülerwettbewerb ‚Jugend debattiert‘   |
| Koordinierungsstelle Schulsport, schulsportliche Wettkämpfe und Wettbewerbe  |
| Umsetzung des PflBG:<br>— Finanzierungsverfahren der öffentlichen BBS nach der PflAFinV und Umsetzung der landesrechtlichen Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft<br>— Prüfungsorganisation einschließlich Abrechnung der Prüfungsvergütungen gemäß Abschnitt 2 des ersten Teils der PflAPrV<br>— Federführung in der fachlichen Umsetzung des PflBG<br>— Organisation aller Prüfungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit                        |
| Nichtärztliche Heilberufe (auslaufend):<br>— Hebammen<br>— Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger<br>— Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger  |
| Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten (OTA), einschließlich Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung der Ausbildungsberufe   |
| <b>RLSB Hannover</b>   |
| Frühkindliche Bildung (Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege), FB II NLJA  |
| Frühkindliche Bildung (Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung), FB III NLJA  |
| Bearbeitung von Förderprogrammen und Wettbewerben:<br>— ‚Europäischer Wettbewerb in Niedersachsen‘<br>— ‚Niedersächsisches Schülertheatertreffen‘<br>— ‚Schultheater der Länder‘<br>— ‚Jugend (zeichnet und) gestaltet‘<br>— ‚Bundeswettbewerb Fremdsprachen‘  |
| Abrechnung Beratungslehrkräfteweiterbildung  |
| Abrechnung Bereichslehrkräfte, Fachmoderationen, Trainerinnen und Trainer didaktische Leitungen  |
| Koordinierungsstelle von Projekten und Maßnahmen zur Berufsorientierung verschiedener Bildungsträger   |
| Koordinierungsstelle der schulischen Bildung von Kindern beruflich Reisender   |
| Nichtärztliche Heilberufe:<br>— Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten<br>— Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter<br>— technische Assistentinnen und technische Assistenten in der Medizin<br>— medizinische Technologinnen und medizinische Technologen<br>— Masseurinnen und med. Bademeisterinnen und Masseur und med. Bademeister<br>— Logopädinnen und Logopäden<br>— Podologinnen und Podologen<br>— Diätassistentinnen und Diätassistenten<br>— Orthoptistinnen und Orthoptisten |
| Zuständige Stelle nach BBiG Fachangestellte für Bäderbetriebe  |
| Organisation und fachliche Begleitung der landesweiten Ausbildung der AuG-Beraterinnen und -Berater für Schulen und Studienseminare  |
| Schulfachliche Beratung im Berufsfeld Sozialpädagogik und Mitwirkung an Maßnahmen zur Gewinnung von mehr pädagogischen Fachkräften<br>behördenübergreifend für die RLSB Hannover und Braunschweig  |

| <b>RLSB Lüneburg</b>  |
|---|
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die RLSB und das NLQ  |
| Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse   |
| Operative Unterstützung im Bereich der Unterrichtsversorgung und Ressourcenzuweisung BBS  |
| IT-Koordination in den RLSB einschließlich Fachverfahren  |
| Vorbereitung und Koordination der organisatorischen Umsetzung von Maßnahmen des Programms Digitale Verwaltung Niedersachsen (DVN) in den RLSB und Koordination von eGovernment-Vorhaben zwischen den RLSB und MK  |
| Digitale Koordinierung unterhalb der Landesprogramme im Rahmen der Unterstützung im Bereich der Unterrichtsversorgung der allgemein bildenden Schulen   |
| Technischer Support der Datenbankanwendung für das Beratungs- und Unterstützungssystem, Anwenderbetreuung, Pflege des gemeinsamen Intranets   |
| Angelegenheiten der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach § 149 ff. NSchG<br>— Personalkostenerstattung an kirchliche Träger nach § 155 NSchG<br>— Inklusionsfolgekosten<br>— Förderung sozialpädagogischer Maßnahmen<br>— Reisekosten der mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte<br>— Förderprogramm ‚Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen‘ |
| Abrechnung im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, nachhaltige Schülerfirmen  |
| Förderprogramm ‚Hauptsache Musik‘   |
| Dienstunfälle, Sach- und Vermögensschadenerstattung § 83 NBG für Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal   |
| Justitariat und Amtshaftung Lehrkräfte und nichtlehrendes Personal  |
| Ausbildungsstättenverzeichnis (nach BAföG förderungsfähige Ausbildungsstätten)  |
| BAföG (Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsstätten und Prüfung der Vergleichbarkeit)  |
| Verzeichnis der Schulen in freier Trägerschaft, für deren Besuch Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG für Steuerpflichtige abzugsfähig sind   |
| Schulbesuch in Bremen und Hamburg (Heranziehung der Schulträger, Abrechnung Gastschulverträge, Haushaltsmittelbewirtschaftung Gastschulbereich)   |
| Ressortleitstelle Personalmanagementverfahren (PMV) für das Personal der Schulen und Studienseminare sowie das Behördenpersonal MK, RLSB und NLQ  |
| Anerkennungsverfahren von UNESCO-Projekt-Schulen  |
| Konzeptionierung und fachliche Ausgestaltung der Beschaffung der technischen und sonstigen Ausstattung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit   |
| <b>RLSB Osnabrück</b>   |
| Förderprogramm ‚Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung der Schulen („Digitalpakt)‘  |
| Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare   |
| Vergaberecht der Schulen und Studienseminare  |
| Abrechnung Schülerwettbewerb Schulschach  |
| Haushaltsmittelbewirtschaftung der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs   |
| Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerks   |
| Praxisphase für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen GHR 300   |
| Konzeptionierung und fachliche Ausgestaltung der landesweiten Fortbildung der AuG-Beraterinnen und -Berater für Schulen und Studienseminare   |
| Zentrale Haushaltsmittelbewirtschaftung für den Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement für Schulen und Studienseminare und Beschaffungen/Landesarbeitsschutzausschuss  |
| Schulfachliche Beratung im Berufsfeld Sozialpädagogik und Mitwirkung an Maßnahmen zur Gewinnung von mehr pädagogischen Fachkräften behördenübergreifend für die RLSB Osnabrück und Lüneburg   |
| Landesweite Implementierung des pädagogischen Lernmanagementsystems ‚Niedersächsische Bildungscloud — NBC‘ in alle Schulen sowie Leitung des pädagogisch-technischen Supports (NBC und moin.schule)“.   |

**G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen  
und Digitalisierung**

**Verfahren zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins  
und zur Einkommensermittlung nach dem NWoFG**

**RdErl. d. MW v. 28. 9. 2023 — 66-25100/08/00 —**

— VORIS 23400 —

1. Zur Durchführung und Sicherstellung einer kontinuierlichen und landesweit einheitlichen Wohnraumförderung nach dem NWoFG sind für das Verfahren zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen und zur Einkommensermittlung die Formblätter zu den Buchstaben a bis e nach den vom MW vorgegebenen und im **Anhang** abgedruckten Mustern zu verwenden:

- a) Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins und Einkommenserklärung der Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt oder die einen Förderantrag stellt (Anhang 1),
- b) Anlage 1: Einkommenserklärung der haushaltsangehörigen Person nach § 5 des NWoFG (Anhang 2),
- c) Wohnberechtigungsschein (§ 8 Abs. 2 NWoFG) (Anhang 3),
- d) Wohnungsbezogener Wohnberechtigungsschein (§ 8 Abs. 3 NWoFG) (Anhang 4),
- e) Vermieterbestätigung (Anhang 5).

Noch vorhandene Vordrucke zu den Buchstaben a und b können noch verbraucht werden.

2. Sofern die für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zuständigen Stellen das Angebot einer Online-Antragstellung vorhalten oder eine Software für die Antragsbearbeitung nutzen, können sie von den Mustern nach den Buchstaben a bis e abweichen, sofern sich die Inhalte der Formulare weiterhin an diesen Mustern ausrichten.

3. Wohnberechtigungsscheine aus anderen Bundesländern können aufgrund der sich unterscheidenden Bestimmungen der Länder zu den Einkommensgrenzen und/oder angemessenen Wohnungsgrößen grundsätzlich nicht anerkannt werden. Die Einhaltung der Einkommensgrenze und/oder der angemessenen Wohnungsgröße für den Bezug einer Wohnung in Niedersachsen kann nicht durch einen Wohnberechtigungsschein eines anderen Bundeslandes nachgewiesen werden.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen  
Städte und selbständigen Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 772

|   |  |
|---|--|
| <div style="border: 1px solid black; height: 50px; margin-bottom: 10px;">Behörde</div> <p><input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins</b><br/>zum Bezug einer geförderten Wohnung in Niedersachsen</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Einkommenserklärung der</b></p> <p><input type="checkbox"/> Person, die einen Wohnberechtigungsschein nach § 8 NWoFG beantragt</p> <p><input type="checkbox"/> Person, die Wohnraumförderung nach § 6 NWoFG beantragt</p> | <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 5px;">Eingangsstempel</div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px;">Aktenzeichen</div> <p>► <b>Bitte deutlich schreiben und Zutreffendes ankreuzen</b> <input checked="" type="checkbox"/></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                 Bitte eine weitere Einkommenserklärung (Anlage 1) von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen beifügen.             </div> |
|---|--|

|   |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
|---|--------------------------------|--------------|--------------|----------------|---------|--|---|---------------------|--|
| <b>1 Antragstellerin / Antragsteller</b>  |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Familienname, ggf. Geburtsname</td> <td style="width: 25%; border-bottom: 1px solid black;">Vorname(n)</td> <td style="width: 25%; border-bottom: 1px solid black;">Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">E-Mail-Adresse</td> <td colspan="2" style="border-bottom: 1px solid black;">Telefon</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort</td> <td colspan="2" style="border-bottom: 1px solid black;">Staatsangehörigkeit</td> </tr> </table> <p>Bei Nicht-EU-Staatsangehörigkeit (auch von Haushaltsmitgliedern) sind Unterlagen über den Aufenthaltsstatus beizufügen.</p> | Familienname, ggf. Geburtsname | Vorname(n)   | Geburtsdatum | E-Mail-Adresse | Telefon |  | Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort | Staatsangehörigkeit |  |
| Familienname, ggf. Geburtsname  | Vorname(n)                     | Geburtsdatum |              |                |         |  |   |                     |  |
| E-Mail-Adresse  | Telefon                        |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort   | Staatsangehörigkeit            |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| <b>2 Nur bei Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins</b>  |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| Ich bewohne zur Zeit eine geförderte Wohnung<br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| <b>3 Ich beantrage die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für die folgende Wohnung:</b>   |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Lage (Erdgeschoss / Stockwerk, rechts / links / Mitte)  |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| <b>4 Im Wohnberechtigungsschein soll ein zusätzlicher Raumbedarf angegeben werden,</b>  |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| <input type="checkbox"/> weil ich oder eine zum Haushalt rechnende Person eine Schwerbehinderung oder Pflegegrad 2 oder höher hat / habe<br><input type="checkbox"/> weil ich alleinerziehend bin<br><input type="checkbox"/> weil ich aus folgenden Gründen zusätzlichen Raumbedarf habe:<br><div style="border: 1px solid black; height: 30px; margin-top: 5px;"></div>   |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| <b>5 Vermögen</b>   |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| Verfügen Sie und / oder zu Ihrem Haushalt gehörende Personen über Vermögen im Wert von mehr als 60.000 EUR?<br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br>Bei „ja“ machen Sie bitte nachfolgend genauere Angaben:<br><div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>  |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| <b>6 Alle zum Haushalt rechnenden Personen erhalten</b>   |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |
| Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II oder SGB XII)<br>oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)<br>oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)<br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Bei Beantwortung mit „ja“ fügen Sie bitte die entsprechenden Bescheide bei. Es sind im Weiteren nur noch Angaben zu Nr. 13 und Nr. 16 erforderlich.</i>   |                                |              |              |                |         |  |   |                     |  |

|  |   |       |                          |                          |                          |
|--|---|-------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>6</b>   | <b>Jahreseinkommen</b>                          |       |                          |                          |                          |
| <b>6.1 Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit</b> (Arbeitslohn oder Renten / Versorgungsbezüge) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, ohne Einnahmen nach Nr. 7  |   |       |                          |                          |                          |
| Monat  | 20  | €     | Monat                    | 20                       | €                        |
| Monat  | 20  | €     | Monat                    | 20                       | €                        |
| Monat  | 20  | €     | Monat                    | 20                       | €                        |
| Monat  | 20  | €     | Monat                    | 20                       | €                        |
| Monat  | 20  | €     | Monat                    | 20                       | €                        |
| Monat  | 20  | €     | Monat                    | 20                       | €                        |
| Monat  | 20  | €     | Monat                    | 20                       | €                        |
| <b>6.2 Einnahmen aus Kapitalvermögen</b> (ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrags gemäß § 20 Abs. 9 EStG)  |   |       |                          |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> in Höhe von _____   |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <b>6.3 Weitere Einkünfte</b> (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben / Werbungskosten) aus   |   |       |                          |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft _____   |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit _____   |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung _____  |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte _____  |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <b>7</b>   | <b>Steuerpflichtige Einnahmen folgender Art</b> |       |                          |                          |                          |
| a) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung:  |   |       |                          |                          |                          |
| <input type="checkbox"/> Weihnachtsgeld _____  |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <input type="checkbox"/> Urlaubsgeld _____   |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <input type="checkbox"/> zusätzliche Monatsgehälter _____  |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <input type="checkbox"/> sonstige Sonderzuwendungen _____  |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| <input type="checkbox"/> Sachbezüge _____  |   |       |                          |                          | €/Jahr                   |
| b) in den letzten drei Jahren, z. B. Abfindungen _____ €/Jahr  |   |       |                          |                          |                          |
| <b>8</b>   | <b>Steuerfreie Einnahmen</b>                    |       |                          |                          |                          |
| in den letzten zwölf Monaten (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Krankengeld, Bürgergeld, Leistungen der Grundsicherung oder Pflegegeld) |   |       |                          |                          |                          |
| Einnahmeart  | Betrag  | € pro | Woche                    | Monat                    | Jahr                     |
|  |   |       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|  |   |       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|  |   |       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|  |   |       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|  |   |       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

|           |   |                                 |              |  |                                    |   |
|-----------|---|---------------------------------|--------------|--|------------------------------------|---|
| <b>9</b>  | <b>Werbungskosten / Aufwendungen</b><br><input type="checkbox"/> Ich mache nur die Werbungskostenpauschale geltend.<br>Ich hatte / habe erhöhte Werbungskosten (soweit nicht schon unter Nr. 6.3 abgesetzt) für<br><input type="checkbox"/> Einnahme: _____ Betrag: _____ €<br><input type="checkbox"/> Einnahme: _____ Betrag: _____ €   |                                 |              |  |                                    |   |
| <b>10</b> | <input type="checkbox"/> Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt<br>Summe der positiven Einkünfte 20 _____ Betrag: _____ €  |                                 |              |  |                                    |   |
| <b>11</b> | <b>Veränderungen meines Einkommens</b><br><input type="checkbox"/> Meine aufgeführten Einnahmen haben sich bereits geändert oder werden sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung folgendermaßen ändern:<br>_____<br><input type="checkbox"/> Meine Einnahmen haben sich nicht geändert und es ist auch nicht absehbar, dass sie sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung ändern werden.   |                                 |              |  |                                    |   |
| <b>12</b> | <b>Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern</b><br>Ich entrichte<br>12.1 <input type="checkbox"/> Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung<br><input type="checkbox"/> Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung<br>12.2 <input type="checkbox"/> freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung<br>Name und Anschrift der Krankenkasse<br>_____<br><input type="checkbox"/> freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder Lebensversicherung<br>Name und Anschrift der Renten- oder Lebensversicherung, Pensions- oder Versorgungskasse<br>_____<br><input type="checkbox"/> Diese Beiträge zahle ich für mich.<br><input type="checkbox"/> Diese Beiträge zahle ich für: _____<br>12.3 <input type="checkbox"/> Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer)<br>12.4 <input type="checkbox"/> keine der in den Nrn. 12.1 bis 12.3 aufgeführten Zahlungen |                                 |              |  |                                    |   |
| <b>13</b> | Zu meinem <b>Haushalt</b> gehören folgende Personen (Lfd. Nr. 1 - 5); außerdem werden alsbald folgende Personen dem Haushalt angehören (Lfd. Nr. 6 - 8)   |                                 |              |  |                                    |   |
|           | Lfd. Nr.  | Name, Vorname                   | Geburtsdatum | Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis | Datum der Aufnahme in den Haushalt | Eigenes Einkommen   |
|           | 1   | Antragstellerin / Antragsteller | _____        | _____  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|           | 2   |                                 |              |  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|           | 3   |                                 |              |  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|           | 4   |                                 |              |  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|           | 5   |                                 |              |  |                                    | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

|  |   |  |                      |  |   |
|--|---|--|----------------------|--|---|
| Alsbald dem Haushalt angehörige Personen:  |   |  |                      |  |   |
| 6  |   |  |                      |  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 7  |   |  |                      |  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 8  |   |  |                      |  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Bei Person Nr. <input type="text"/> liegt eine Schwangerschaft vor. Errechneter Entbindungstermin ist der <input type="text"/> |   |  |                      |  |   |
| (weitere Personen bitte auf besonderem Blatt angeben)  |   |  |                      |  |   |
| 14   | <input type="checkbox"/> Die Einkommenserklärungen für die Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen habe ich dem Antrag beigefügt. Ich bestätige ausdrücklich, dass alle Personen ohne eigene Einkommenserklärung kein Einkommen in den vergangenen zwölf Monaten hatten und auch noch nicht konkret feststeht, dass sie dieses in Zukunft haben werden.  |  |                      |  |   |
| 15   | <b>Angaben zu Frei- und Abzugsbeträgen</b>  |  |                      |  |   |
| 15.1   | <input type="checkbox"/> <b>Freibetrag für Alleinerziehende</b><br>Ich bekomme für folgende Kinder unter 12 Jahren Kindergeld:<br>Name des Kindes / der Kinder <input type="text"/><br>und bin wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung nicht nur kurzfristig<br>an <input type="text"/> Tagen in der Woche von <input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/> Uhr vom Haushalt abwesend.   |  |                      |  |   |
| 15.2   | <b>Freibetrag für Personen mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50</b><br><input type="checkbox"/> Ich bin schwerbehindert.<br><input type="checkbox"/> Schwerbehindert ist folgende Person meines Haushalts: <input type="text"/>   |  |                      |  |   |
| 15.3   | <b>Freibetrag für „junge Ehepaare“</b><br>Unsere Ehe wurde am <input type="text"/> Datum <input type="text"/> geschlossen und wir haben beide das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet.  |  |                      |  |   |
| 15.4   | <b>Abzugsbetrag für Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen</b><br><input type="checkbox"/> Ich zahle Unterhalt.<br><input type="checkbox"/> Unterhalt zahlt folgende Person meines Haushalts: <input type="text"/><br><input type="checkbox"/> Es gibt für die Unterhaltsverpflichtung eine notariell beurkundete Vereinbarung, einen Unterhaltstitel oder einen Bescheid.<br>Der Unterhalt wird für <input type="text"/><br>in Höhe von <input type="text"/> € pro Monat gezahlt.<br><input type="checkbox"/> Er/Sie gehört zu meinem Haushalt, ist jedoch auswärts untergebracht und in der Berufsausbildung.<br><input type="checkbox"/> Er/Sie gehört nicht zu meinem Haushalt und ist keine frühere oder dauerhaft getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. kein früherer oder dauerhaft getrennt lebender Ehe- oder Lebenspartner. |  |                      |  |   |
| 16   | <b>Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können. Die erforderlichen Unterlagen und Belege füge ich bei.</b>  |  |                      |  |   |
|  | Ort, Datum  |  | Unterschrift         |  |   |
|  | <input type="text"/>  |  | <input type="text"/> |  |   |

Behörde

Eingangsstempel

Aktenzeichen

**Anlage 1**

**Einkommenserklärung  
der haushaltsangehörigen Person  
nach § 5 des Niedersächsischen  
Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetzes**

► Bitte deutlich schreiben und Zutreffendes ankreuzen

**1 Haushaltsangehörige Person**

|   |  |                     |              |
|---|--|---------------------|--------------|
| Familienname, ggf. Geburtsname  |  | Vorname(n)          | Geburtsdatum |
| E-Mail-Adresse  |  | Telefon             |              |
| Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort |  | Staatsangehörigkeit |              |

**2 Jahreseinkommen**

**2.1 Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit** (Arbeitslohn oder Renten / Versorgungsbezüge) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, ohne Einnahmen nach Nr. 3

|       |    |   |       |    |   |
|-------|----|---|-------|----|---|
| Monat | 20 | € | Monat | 20 | € |
| Monat | 20 | € | Monat | 20 | € |
| Monat | 20 | € | Monat | 20 | € |
| Monat | 20 | € | Monat | 20 | € |
| Monat | 20 | € | Monat | 20 | € |
| Monat | 20 | € | Monat | 20 | € |

**2.2 Einnahmen aus Kapitalvermögen** (ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrags gemäß § 20 Abs. 9 EStG)

in Höhe von \_\_\_\_\_ €/Jahr

**2.3 Weitere Einkünfte** (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben/Werbungskosten) aus

|  |        |
|--|--------|
| <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft           | €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit | €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung          | €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte                  | €/Jahr |

**3 Steuerpflichtige Einnahmen folgender Art**

a) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung:

|   |        |
|---|--------|
| <input type="checkbox"/> Weihnachtsgeld             | €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> Urlaubsgeld                | €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> zusätzliche Monatsgehälter | €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> sonstige Sonderzuwendungen | €/Jahr |
| <input type="checkbox"/> Sachbezüge                 | €/Jahr |

b) in den letzten drei Jahren, z. B. Abfindungen \_\_\_\_\_ €/Jahr

| <b>4</b>    | <p><b>Steuerfreie Einnahmen</b></p> <p>in den letzten zwölf Monaten (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Krankengeld, Bürgergeld, Leistungen der Grundsicherung oder Pflegegeld.</p>   |             |                          |                          |                          |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |
|-------------|---|-------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-------|------|--|--|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--|--|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--|--|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|             | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Einnahmeart</th> <th style="width: 10%;">Betrag</th> <th style="width: 10%;">€ pro</th> <th style="width: 10%;">Woche</th> <th style="width: 10%;">Monat</th> <th style="width: 10%;">Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>  | Einnahmeart | Betrag                   | € pro                    | Woche                    | Monat | Jahr |  |  |  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |  |  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |  |  |  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Einnahmeart | Betrag  | € pro       | Woche                    | Monat                    | Jahr                     |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |
|             |   |             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |
|             |   |             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |
|             |   |             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |
| <b>5</b>    | <p><b>Werbungskosten / Aufwendungen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ich mache nur die Werbungskostenpauschale geltend.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich hatte / habe erhöhte Werbungskosten (soweit nicht schon unter Nr. 2.3 abgesetzt) für</p> <p>Einnahme: <input style="width: 150px;" type="text"/> Betrag: <input style="width: 50px;" type="text"/> €</p> <p>Einnahme: <input style="width: 150px;" type="text"/> Betrag: <input style="width: 50px;" type="text"/> €</p>   |             |                          |                          |                          |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |
| <b>6</b>    | <p><input type="checkbox"/> Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt</p> <p>Summe der positiven Einkünfte 20 <input style="width: 50px;" type="text"/> Betrag: <input style="width: 50px;" type="text"/> €</p>   |             |                          |                          |                          |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |
| <b>7</b>    | <p><b>Veränderungen meines Einkommens</b></p> <p><input type="checkbox"/> Meine aufgeführten Einnahmen haben sich bereits geändert oder werden sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung folgendermaßen ändern:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin: 5px 0;"></div> <p><input type="checkbox"/> Meine Einnahmen haben sich nicht geändert und es ist auch nicht absehbar, dass sie sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung ändern werden.</p>   |             |                          |                          |                          |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |
| <b>8</b>    | <p><b>Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern</b></p> <p>Ich entrichte</p> <p>8.1 <input type="checkbox"/> Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>8.2 <input type="checkbox"/> freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p style="margin-left: 20px;">Name und Anschrift der Krankenkasse</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin: 2px 0;"></div> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung oder Lebensversicherung</p> <p style="margin-left: 20px;">Name und Anschrift der Renten- oder Lebensversicherung, Pensions- oder Versorgungskasse</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin: 2px 0;"></div> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Diese Beiträge zahle ich für mich.</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Diese Beiträge zahle ich für: <input style="width: 150px;" type="text"/></p> <p>8.3 <input type="checkbox"/> Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer)</p> <p>8.4 <input type="checkbox"/> keine der in den Nrn. 8.1 bis 8.3 aufgeführten Zahlungen</p> |             |                          |                          |                          |       |      |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |  |  |  |                          |                          |                          |

**9 Vermögen**

Verfügen Sie über Vermögen im Wert von mehr als 60.000 EUR?

ja  nein

Bei „ja“ machen Sie bitte nachfolgend genauere Angaben:

**Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können. Die erforderlichen Unterlagen und Belege füge ich bei. .**

Ort, Datum

Unterschrift

|         |  |
|---------|--|
| Behörde | Ort, Datum<br>Ansprechpartner(in)<br>Telefon<br>E-Mail<br>Nr./AZ Bitte stets angeben!  |
|         | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;"> <p><b>Wohnberechtigungsschein</b><br/>                     für den Bezug einer geförderten Wohnung in<br/>                     Niedersachsen nach § 8 Abs. 2 des Nds. Wohn-<br/>                     raum- und Wohnquartierfördergesetzes (NWofG)</p> </div> |

| <b>1</b>   | Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr<br><div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-top: 5px;"></div> aufgrund Ihres Antrages vom <span style="border: 1px solid black; padding: 0 20px;">Datum</span> wird bescheinigt, dass Sie<br><input type="checkbox"/> mit den bereits zum Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen<br><input type="checkbox"/> mit den innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der Wohnung zum Haushalt rechnenden Personen  |                             |                             |  |  |  |  |  |  |
|--|---|-----------------------------|-----------------------------|--|--|--|--|--|--|
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Name, Vorname, Geburtsdatum</th> <th style="width: 50%;">Name, Vorname, Geburtsdatum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="height: 25px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 25px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 25px;"></td><td></td></tr> </tbody> </table>   |   | Name, Vorname, Geburtsdatum | Name, Vorname, Geburtsdatum |  |  |  |  |  |  |
| Name, Vorname, Geburtsdatum  | Name, Vorname, Geburtsdatum   |                             |                             |  |  |  |  |  |  |
|  |   |                             |                             |  |  |  |  |  |  |
|  |   |                             |                             |  |  |  |  |  |  |
|  |   |                             |                             |  |  |  |  |  |  |
| die maßgebende Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 2 NWofG<br><input type="checkbox"/> einhalten<br><input type="checkbox"/> zwar überschreiten, aber hiermit nach § 8 Abs. 4 NWofG einen Ausnahme-Wohnberechtigungsschein erhalten.<br>(erhöhte Einkommensgrenze nach der Durchführungsverordnung zum NWofG)<br><input type="checkbox"/> zwar überschreiten (um nicht mehr als <span style="border: 1px solid black; padding: 0 10px;"></span> vom Hundert), aber mit diesem Einkommen berechtigt sind, eine<br>geförderte Wohnung zu beziehen, für die laut Förderbescheid eine entsprechende <u>erhöhte Einkommensgrenze</u> gilt. |   |                             |                             |  |  |  |  |  |  |
| <b>2</b>   | Die angemessene Wohnungsgröße beträgt <span style="border: 1px solid black; padding: 0 20px;"></span> m <sup>2</sup><br><input type="checkbox"/> zuzüglich Erhöhung für Alleinerziehende und/oder Menschen mit Behinderungen i.H.v. <span style="border: 1px solid black; padding: 0 20px;"></span> m <sup>2</sup><br><input type="checkbox"/> zuzüglich Erhöhung, da besondere persönliche oder berufliche Bedürfnisse oder eine<br>besondere Härte nachgewiesen wurde, i.H.v. <span style="border: 1px solid black; padding: 0 20px;"></span> m <sup>2</sup><br>Summe: <span style="border: 1px solid black; padding: 0 20px;"></span> m <sup>2</sup> |                             |                             |  |  |  |  |  |  |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;">                 Dieser Wohnberechtigungsschein berechtigt daher zum Bezug einer mit öffentlichen Fördermitteln geförderten<br/>                 Wohnung<br/>                 mit einer Wohnfläche bis zu <span style="border: 1px solid black; padding: 0 20px;"></span> m<sup>2</sup>. *)             </div>  |   |                             |                             |  |  |  |  |  |  |
| *) Eine Überschreitung um bis zu 10% ist unbeachtlich.   |   |                             |                             |  |  |  |  |  |  |

|   |   |
|---|---|
| <b>3</b>  | <p>Dieser Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer Wohnung, die nach den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder der Fördervereinbarung dem Personenkreis <input style="width: 400px;" type="text"/> vorbehalten ist.</p> |
| <b>4</b>  | <p>Diese Bescheinigung gilt bis zum <input style="width: 100px;" type="text"/> Datum</p>  |
| <p><b>Hinweise für den Gebrauch des Wohnberechtigungsscheins:</b></p> <p>Die/Der Wohnungssuchende übergibt vor der Unterzeichnung des Mietvertrags diesen Wohnberechtigungsschein der/dem Verfügungsberechtigten. Die Vermieterin / der Vermieter hat zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Wird die zulässige Einkommensgrenze eingehalten?</li> <li>— Wird die zulässige m<sup>2</sup>-Zahl (Größe der Wohnung) eingehalten?</li> <li>— Bei Wohnungen, die einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind: ist im Wohnberechtigungsschein die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis bestätigt (siehe Ziffer 3 des Wohnberechtigungsscheins)?</li> </ul> <p>Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Mietvertrag abgeschlossen werden.</p> <p>Die Vermieterin / der Vermieter übersendet anschließend den Wohnberechtigungsschein mit der von ihm/ihr ausgefüllten Vermieterbestätigung an die örtlich zuständige Stelle.</p> <p>Der Wohnberechtigungsschein und die Vermieterbestätigung werden von der örtlich zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten und die Sicherung der Zweckbestimmung der geförderten Wohnung zu gewährleisten.</p> |   |

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

Behörde

Ort, Datum

Ansprechpartner(in)

Telefon

E-Mail

**Nr./AZ** Bitte stets angeben!

**Wohnungsbezogener  
Wohnberechtigungsschein  
für den Bezug einer geförderten Wohnung in  
Niedersachsen nach § 8 Abs. 3 des Nds. Wohn-  
raum- und Wohnquartierfördergesetzes (NWoFG)**

**1** Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

aufgrund Ihres Antrages vom  wird bescheinigt, dass Sie

mit den bereits zum Haushalt rechnenden Haushaltsangehörigen

mit den innerhalb von sechs Monaten nach Bezug der Wohnung zum Haushalt rechnenden Personen

| Name, Vorname, Geburtsdatum | Name, Vorname, Geburtsdatum |
|-----------------------------|-----------------------------|
|                             |                             |
|                             |                             |
|                             |                             |

die maßgebende Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 2 NWoFG

einhalten

zwar überschreiten, aber hiermit nach § 8 Abs. 4 NWoFG einen Ausnahme-Wohnberechtigungsschein erhalten.  
(erhöhte Einkommensgrenze nach der Durchführungsverordnung zum NWoFG)

zwar überschreiten (um nicht mehr als  vom Hundert), aber mit diesem Einkommen berechtigt sind, eine geförderte Wohnung zu beziehen, für die laut Förderbescheid eine entsprechende erhöhte Einkommensgrenze gilt.

**2** Dieser Wohnungsbezogene Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug der folgenden Wohnung:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Lage (Erdgeschoss / Stockwerk, rechts / links / Mitte)

**3** Diese Bescheinigung gilt bis zum

► Bitte beachten Sie die Hinweise auf Blatt 2

**Hinweise für den Gebrauch des Wohnungsbezogenen Wohnberechtigungsscheins:**

Die/Der Wohnungssuchende übergibt vor der Unterzeichnung des Mietvertrags diesen Wohnungsbezogenen Wohnberechtigungsschein der/dem Verfügungsberechtigten.

Die Vermieterin / der Vermieter übersendet den Wohnungsbezogenen Wohnberechtigungsschein mit der von ihm/ihr ausgefüllten Vermieterbestätigung an die örtlich zuständige Stelle.

Der Wohnungsbezogene Wohnberechtigungsschein und die Vermieterbestätigung werden von der örtlich zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung geförderter Wohnungen auf dem Laufenden zu halten und die Sicherung der Zweckbestimmung der geförderten Wohnung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

| Vermieterin / Vermieter (Name, Vorname bzw. Firma)<br><br><div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>   | Ort, Datum<br><hr/> Straße, Haus-Nr.<br><hr/> Telefon<br><hr/> E-Mail<br><hr/> |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
|--|--|------------------|--|------------------------------|--|---------------------------------------|------------------------|--|--|---|--|--|--|---------------|--------------|--|--|----------------|-------|---|--|--|--|-----------------------------|--|-------------------------|--|--------------------------------------|--|
| <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px; display: inline-block;"><b>Vermieterbestätigung</b></div><br><b>zur Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 8 NWoFG</b>  |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left; padding: 2px;">Wohnung im Hause</th> </tr> <tr> <td style="width: 70%; padding: 2px;">Straße, Hausnummer, PLZ, Ort</td> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Wohnfläche<br/><span style="float: right;">m<sup>2</sup></span></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Nettokaltniete _____ €/m<sup>2</sup></td> <td style="padding: 2px;">Betriebskosten _____ €</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Lage <input type="checkbox"/> Erdgeschoss <input type="checkbox"/> Stockwerk <input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> Mitte <input type="checkbox"/> links</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Nach dem Bewilligungsbescheid / der Fördervereinbarung ist die Wohnung folgendem bestimmten begünstigten Personenkreis vorbehalten:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Die oben bezeichnete Wohnung habe(n) ich/wir folgender Person zum Gebrauch überlassen:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Vorname, Name</td> <td style="padding: 2px;">Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Den auf diese Person ausgestellten Wohnberechtigungsschein füge ich bei.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Mietvertrag ab</td> <td style="padding: 2px;">Datum</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Ich bestätige, dass die überlassene Wohnung hiermit an Wohnungssuchende vermietet wird, die die in dem Wohnberechtigungsschein genannte Einkommensgrenze einhalten oder einen entsprechenden Ausnahme-Wohnberechtigungsschein nach § 8 Abs. 4 NWoFG haben und dass die Wohnung die in dem anliegenden Wohnberechtigungsschein genannte Wohnungsgröße nicht überschreitet.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Des Weiteren bestätige ich, dass der Mieter / die Mieterin laut Wohnberechtigungsschein berechtigt ist, diese für den oben genannten begünstigten Personenkreis vorbehaltene Wohnung zu beziehen.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Raum für ergänzende Angaben</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Mit freundlichen Grüßen</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Unterschrift Vermieterin / Vermieter</td> </tr> </table> |  | Wohnung im Hause |  | Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | Wohnfläche<br><span style="float: right;">m<sup>2</sup></span> | Nettokaltniete _____ €/m <sup>2</sup> | Betriebskosten _____ € | Lage <input type="checkbox"/> Erdgeschoss <input type="checkbox"/> Stockwerk <input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> Mitte <input type="checkbox"/> links |  | Nach dem Bewilligungsbescheid / der Fördervereinbarung ist die Wohnung folgendem bestimmten begünstigten Personenkreis vorbehalten: |  | Die oben bezeichnete Wohnung habe(n) ich/wir folgender Person zum Gebrauch überlassen: |  | Vorname, Name | Geburtsdatum | Den auf diese Person ausgestellten Wohnberechtigungsschein füge ich bei. |  | Mietvertrag ab | Datum | Ich bestätige, dass die überlassene Wohnung hiermit an Wohnungssuchende vermietet wird, die die in dem Wohnberechtigungsschein genannte Einkommensgrenze einhalten oder einen entsprechenden Ausnahme-Wohnberechtigungsschein nach § 8 Abs. 4 NWoFG haben und dass die Wohnung die in dem anliegenden Wohnberechtigungsschein genannte Wohnungsgröße nicht überschreitet. |  | <input type="checkbox"/> Des Weiteren bestätige ich, dass der Mieter / die Mieterin laut Wohnberechtigungsschein berechtigt ist, diese für den oben genannten begünstigten Personenkreis vorbehaltene Wohnung zu beziehen. |  | Raum für ergänzende Angaben |  | Mit freundlichen Grüßen |  | Unterschrift Vermieterin / Vermieter |  |
| Wohnung im Hause   |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort   | Wohnfläche<br><span style="float: right;">m<sup>2</sup></span>                 |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Nettokaltniete _____ €/m <sup>2</sup>  | Betriebskosten _____ €   |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Lage <input type="checkbox"/> Erdgeschoss <input type="checkbox"/> Stockwerk <input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> Mitte <input type="checkbox"/> links   |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Nach dem Bewilligungsbescheid / der Fördervereinbarung ist die Wohnung folgendem bestimmten begünstigten Personenkreis vorbehalten:  |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Die oben bezeichnete Wohnung habe(n) ich/wir folgender Person zum Gebrauch überlassen:   |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Vorname, Name  | Geburtsdatum   |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Den auf diese Person ausgestellten Wohnberechtigungsschein füge ich bei.   |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Mietvertrag ab   | Datum  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Ich bestätige, dass die überlassene Wohnung hiermit an Wohnungssuchende vermietet wird, die die in dem Wohnberechtigungsschein genannte Einkommensgrenze einhalten oder einen entsprechenden Ausnahme-Wohnberechtigungsschein nach § 8 Abs. 4 NWoFG haben und dass die Wohnung die in dem anliegenden Wohnberechtigungsschein genannte Wohnungsgröße nicht überschreitet.  |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| <input type="checkbox"/> Des Weiteren bestätige ich, dass der Mieter / die Mieterin laut Wohnberechtigungsschein berechtigt ist, diese für den oben genannten begünstigten Personenkreis vorbehaltene Wohnung zu beziehen.   |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Raum für ergänzende Angaben  |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Mit freundlichen Grüßen  |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |
| Unterschrift Vermieterin / Vermieter   |  |                  |  |                              |  |                                       |                        |  |  |   |  |  |  |               |              |  |  |                |       |   |  |  |  |                             |  |                         |  |                                      |  |

**K. Ministerium für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz**

**Festlegung der Jahresschmutzwassermenge  
(§ 4 Abs. 1 AbwAG)**

**RdErl. d. MU v. 20. 9. 2023  
— Ref22-62005/100-0001 —**

— VORIS 28200 —

**Bezug:** RdErl. v. 19. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 70)  
— VORIS 28200 —

Nummer 3 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom  
31. 12. 2023 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2023“ wird durch das Datum „31. 12. 2025“  
ersetzt.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
die unteren Wasserbehörden  
die Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 785

**Vollzug des AbwAG;  
Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge,  
Rundung**

**RdErl. d. MU v. 20. 9. 2023  
— Ref22-62005/100-0002 —**

— VORIS 28200 —

**Bezug:** RdErl. v. 4. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 1591)  
— VORIS 28200 —

Nummer 5 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom  
31. 12. 2023 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2023“ wird durch das Datum „31. 12. 2025“  
ersetzt.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
die Unteren Wasserbehörden  
die Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 785

**Vollzug des AbwAG;  
Erklärung des Einleiters zur Einhaltung  
niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)**

**RdErl. d. MU v. 20. 9. 2023  
— 22-62005/100-0003 —**

— VORIS 28200 —

**Bezug:** RdErl. v. 19. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 73)  
— VORIS 28200 —

Nummer 6 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom  
31. 12. 2023 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2023“ wird durch das Datum „31. 12. 2025“  
ersetzt.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
die unteren Wasserbehörden  
die Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 785

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

**Anerkennung der  
„Naturschutzstiftung Gesa und Gerhard Hartmann“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 10. 2023  
— 2.11741/42-129 —**

Mit Verfügung vom 24. 8. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäftes in Form der Verfügung von Todes wegen vom 4. 11. 2004 und der Stiftungssatzung vom 21. 8. 2023 die „Naturschutzstiftung Gesa und Gerhard Hartmann“ mit Sitz in Goslar gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes. Hauptzweck der Stiftung ist die Erhaltung und Entwicklung von schützenswerten Lebensräumen in Privatbesitz im Landkreis Goslar durch naturschutzgerechte Pflegemaßnahmen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Naturschutzstiftung Gesa und Gerhard Hartmann  
c/o Herrn Dr. Friedhart Knolle  
Grummetwiese 16  
38640 Goslar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 785

**Landeswahlleiterin**

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. 6. 2024;  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 27. 9. 2023  
— LWL-11431/3.2.10 —**

Gemäß § 31 Abs. 1 der EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. 8. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215), wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die zehnte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. 6. 2024 aufgefordert.

**Die gemeinsamen Listen für alle Länder und die Listen  
für das Land Niedersachsen** müssen spätestens am

**18. 3. 2024, bis 18.00 Uhr,**

schriftlich bei der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG i. d. F. vom 8. 3. 1994 [BGBl. I S. 423, 555], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 1. 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 11]).

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- bzw. Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei der Bundeswahlleiterin im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist nicht ausreichend.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden folgende Hinweise gegeben:

**1. Art der Wahlvorschläge**

Für die Europawahl können von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen Wahlvorschläge entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „Bundeslisten“

genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „Landeslisten“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Tritt ein Wahlvorschlagsträger in mehreren Bundesländern mit jeweils einer Landesliste an, gelten sie als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Den Ausschluss von Listenverbindungen haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter der Bundeswahlleiterin durch gemeinsame Erklärung spätestens am 18. 3. 2024 bis 18.00 Uhr mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 EuWG).

## 2. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 EuWG nur **Parteien** und sonstige mitgliederschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der EU (**sonstige politische Vereinigungen**).

## 3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Landesliste für das Land Niedersachsen soll nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, die Bundesliste nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO in **zwei** Ausfertigungen — die zweite Ausfertigung ohne Anlagen — eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;
- als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses; die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;
- in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften (mit Angabe der telefonischen Erreichbarkeit) der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

Zu den der Erstaufbereitung beizufügenden Anlagen siehe unter Nummer 7.

## 4. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

4.1 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerberinnen und Bewerber sowie für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Landesliste kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin

oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag Deutsche i. S. des Artikels 116 Abs. 1 des GG sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht nach § 6 a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Nicht wählbar sind Deutsche, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Wählbar sind auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist eine Unionsbürgerin und ein Unionsbürger, die oder der nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 EuWG in der Bundesrepublik Deutschland oder nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 EuWG im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt (§ 6 b Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 EuWG).

4.3 Nach § 6 c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben (Verbot der Mehrfachbewerbung).

4.4 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen war der 1. 1. 2023, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. 4. 2023 (vgl. § 10 Abs. 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift anzufertigen (vgl. § 10 Abs. 6 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

4.5 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge bei

der Bundeswahlleiterin abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse anstelle ihrer Anschrift eine sog. „Erreichbarkeitsanschrift“ angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. das Wahlkreisbüro in Betracht; eine Postfachangabe genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

### 5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

5.1 Eine Bundesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, Satz 1 entsprechend, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

5.2 Eine Landesliste muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand bzw. von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

5.3 Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 Satz 5 EuWO).

### 6. Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften Wahlberechtigter

6.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften nach Nummer 5 zudem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- die Bundeslisten von 4 000 Wahlberechtigten und
- die Listen für das Land Niedersachsen von 2 000 Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 9 Abs. 5 EuWG).

6.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten von der Bundeswahlleiterin, für Landeslisten von der jeweiligen Landeswahlleiterin oder dem jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt per-

sönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- Von wahlberechtigten Auslandsdeutschen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist außerdem auf dem Formblatt auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern (§ 6 Abs. 3 EuWG) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14 A zur EuWO zu erbringen.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat die oder der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt.
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. m. § 107 a StGB strafbar.
- Unterstützungsunterschriften dürfen erst geleistet werden, wenn der Wahlvorschlag durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### 7. Anlagen zum einzureichenden Wahlvorschlag

Der **Erstausfertigung** des Wahlvorschlags sind folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Abs. 4 EuWO):

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber oder Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglieder einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind.
- Für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass sie als Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wählbar sind. Für Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim BMI zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.

- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 16 A zur EuWO.
  - Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EU zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 16 B zur EuWO.
  - Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber und die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlage 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.
- Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:
- die Unterstützungsunterschriften (Nummer 6) nach dem Muster der Anlage 14 zur EuWO mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen,
  - die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten, eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, sowie die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

#### 8. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Bundeslisten werden von der Bundeswahlleiterin beschafft und können bei ihr angefordert werden (Anschrift siehe Absatz 2 des einleitenden Teils).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Niedersachsen werden von der Landeswahlleiterin beschafft und können dort angefordert werden (Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, E-Mail-Adresse: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de).

Für die Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 zur EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) wird auf § 32 Abs. 3 Nr. 1 EuWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei oder sonstige politische Vereinigung) und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben sind und zu erklären ist, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 785

## Niedersächsische Landesmedienanstalt

### Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Braunschweig

Bek. d. NLM v. 18. 10. 2023 — 43/2023 —

Durch Schreiben der StK vom 4. 10. 2023 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

#### Bereich Braunschweig

- (A) 10E56'22,24"/52N35'19,71“,
  - (B) 10E26'55"/52N40'13“,
  - (C) 09E53'23"/52N09'21“,
  - (D) 10E25'49"/51N52'30“,
  - (E) 10E36'56,08"/51N52'11,65“,
- Grenzverlauf zu Sachsen-Anhalt.

Diese Übertragungskapazität steht ab dem 1. 3. 2024 zur Verfügung.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird die Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung zur Nutzung ab dem 1. 3. 2024 ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Hörfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 und 4 Satz 2 NMedienG erfüllen und die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Hörfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen sind oder zugelassen werden dürften (§ 9 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird eine Verständigung erzielt, so weist die NLM die Übertragungskapazität nach den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Satz 2 NMedienG zu. Kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande oder entspricht die danach vorgesehene Aufteilung nicht dem Gebot der Meinungs- und Angebotsvielfalt, so trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungs- und Angebotsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbiertervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 9 NMedienG.

Mit den Zuweisungsanträgen sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter;
2. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers über die Beantragung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei der NLM für die Personen, die den Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten, oder, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, für diesen;
3. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbstgestalteten Beiträge, der Beiträge zum Geschehen im Land Niedersachsen und der Anteile von Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug;
4. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms bzw. in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes;
5. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 62 MStV an dem Antragsteller sowie

die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen;

6. die Angabe über Angehörige i. S. des § 15 AO unter den Beteiligten nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 MStV, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person;
7. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers;
8. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 62 MStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 MStV erhebliche Beziehungen beziehen;
9. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 8 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 9 eidesstattlich zu versichern. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 9, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Die Zuweisung kann gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 NMedienG entsprechend dem Antrag befristet werden, jedoch auf höchstens zehn Jahre. Eine Verlängerung der Zuweisung ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 NMedienG grundsätzlich möglich.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

**Mittwoch, den 1. 11. 2023, 12.00 Uhr,  
(Eingang bei der NLM),**

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden und nehmen nicht am Verfahren teil.

Zuweisungsanträge müssen in dreifacher Ausfertigung schriftlich bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen. Darüber hinaus ist der Antrag auch elektronisch im PDF-Format an die E-Mail-Adresse [info@nlm.de](mailto:info@nlm.de) zu senden. Die elektronische Übersendung ist nicht fristwahrend.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Frau Backhaus, Tel. 0511 28477-25). Der Text des NMedienG und weiterer Rechtsgrundlagen kann auf der Webseite der NLM ([www.nlm.de](http://www.nlm.de)) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 788

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Welse im Landkreis Oldenburg und in der Stadt Delmenhorst**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 10. 2023 — 62023-03-49-28-40 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Oldenburg und der Stadt Delmenhorst, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Welse überschwemmt wird, ermittelt und in drei Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 7. 2023 (BGBl. 2023 I 176), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee und der Stadt Delmenhorst, es ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden bei dem

Landkreis Oldenburg,  
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,  
Untere Wasserbehörde,  
Delmenhorster Straße 6,  
27793 Wildeshausen,

und bei der

Stadt Delmenhorst,  
Fachdienst Umwelt,  
Untere Wasserbehörde,  
Am Stadtwall 1,  
27749 Delmenhorst,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg,  
Im Dreieck 12,  
26127 Oldenburg,

oder bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Im Dreieck 12,  
26127 Oldenburg,

oder bei dem

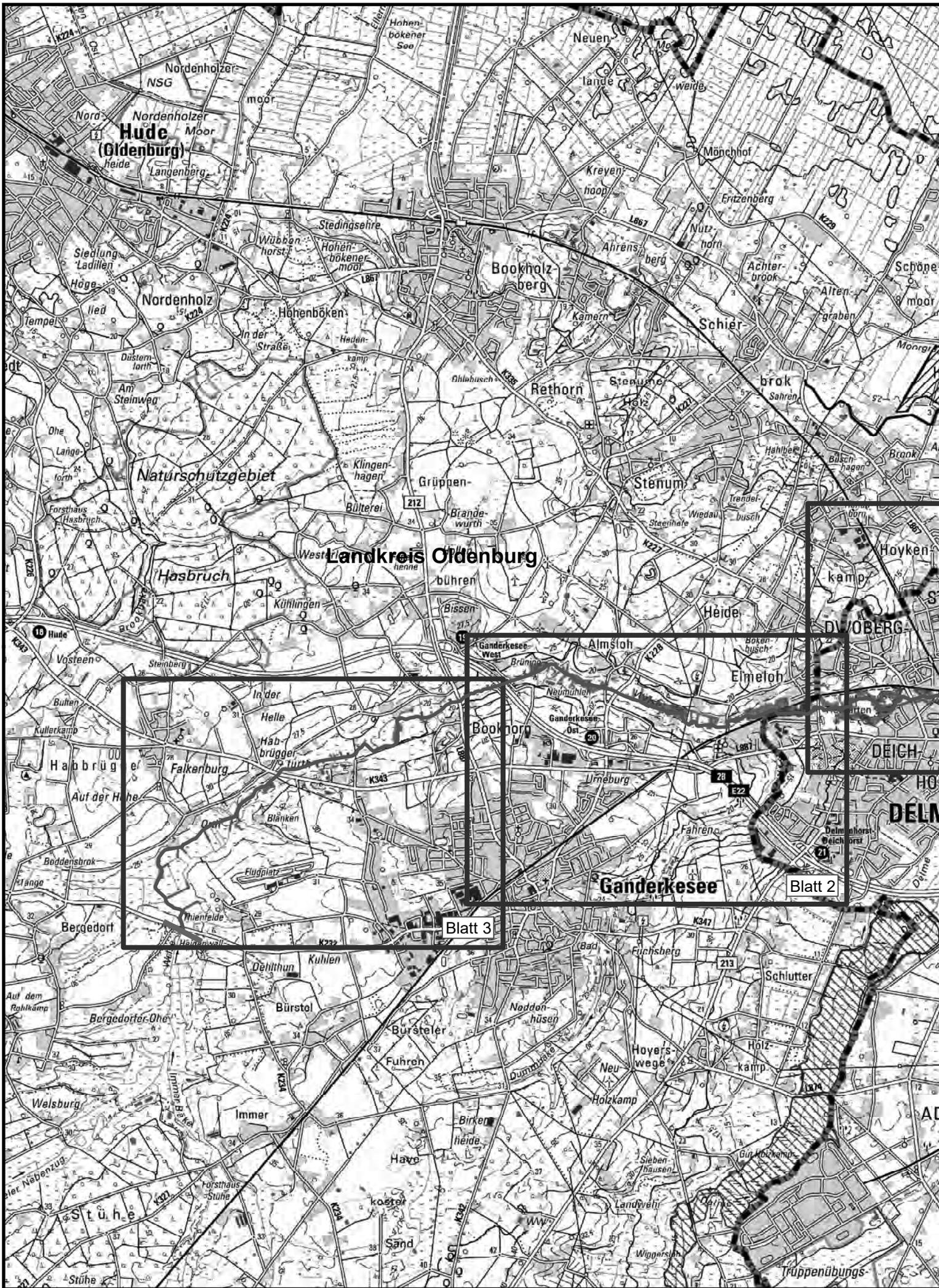
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort unter dem Pfad „Hochwasser- und Küstenschutz > Hochwasserschutz > Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) > Überschwemmungsgebiete > Übersicht: Überschwemmungsgebiete > zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 789





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wese im Landkreis Oldenburg und in der Stadt Delmenhorst

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 18.10.2023  
Az.:62023-03-4928-40

### Legende

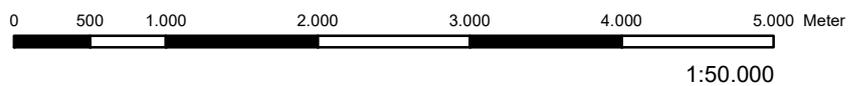
-  Wese
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wese (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Verordnungen aus den Jahren 1978, 2006 u. 2015
-  Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet, Veröffentlichung 2015

### Verwaltungsgrenzen

-  Grenze Niedersachsen / Freie Hansestadt Bremen
-  Kreisgrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 “.

Aufgestellt: Verden, 28.08.2023

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Kimmer Bäke  
und der Berne in den Landkreisen  
Oldenburg und Wesermarsch**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 10. 2023  
— 62023-03-49-69-40 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Oldenburg und des Landkreises Wesermarsch der von einem hundert-jährlichen Hochwasser der Berne, des Dünsener Baches usw. überschwemmt werden, ermittelt und in ein, zwei, drei oder vier Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. gemäß § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 7. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Wagenfeld und Wehrbleck, es ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden bei dem

Landkreis Oldenburg,  
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,  
Untere Wasserbehörde,  
Delmenhorster Straße 6,  
27793 Wildeshausen,

und bei dem

Landkreis Wesermarsch,  
Untere Wasserbehörde,  
Poggenburger Straße 15,  
26919 Brake,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Wesermarsch,  
Poggenburger Straße 15,  
26919 Brake,

oder bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Im Dreieck 12,  
26127 Oldenburg,

oder bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort unter dem Pfad „Hochwasser- und

Küstenschutz > Hochwasserschutz > Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) > Überschwemmungsgebiete > Übersicht: Überschwemmungsgebiete > zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 792

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 794/795  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 10. 2023  
— BS 23-060 —**

**Bezug:** Bek. v. 4. 10. 2023 (Nds. MBl. S. 748)

Das mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Vorhaben der Firma ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Bio Energie Zentrums (BEZ) am Standort Celler Heerstraße 335 B in 38112 Braunschweig-Watenbüttel wird verschoben. Somit findet die angekündigte Auslegung nicht statt. Die Bekanntmachung des Vorhabens mit neuem Termin zur Auslegung der Antragsunterlagen und entsprechenden Informationen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 9 der 9. BImSchV wird zu gegebener Zeit erneut erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 792

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 10. 2023  
— H 006335197/H 22-153 —**

Die Statkraft Markets GmbH, Derendorfer Allee 2 a, 40476 Düsseldorf, hat die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG auf dem Grundstück in 31628 Landesbergen, Hävern 1, Gemarkung Landesbergen, Flur 19, Flurstück 17/5, für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes Landesbergen II (BMHKW II) mit einer Durchsatzkapazität von 403,2 t/d gemäß Feuerungsleistungsdiagramm (Referenzpunkt von 16,8 t/h) beantragt. Das BMHKW II soll der Stromerzeugung durch Verbrennung von biogenen Brennstoffen wie Altholz, Gärresten bzw. nachwachsenden Rohstoffen dienen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlageanteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Biomassekessel,
- Brennstofflager, -versorgung,
- Rauchgasreinigung,
- Vollentsalzungs-Anlage (VE-Anlage),
- Dampfturbine mit Kondensationsanlage.

Die Anlage soll voraussichtlich im vierten Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.1 (G/E) sowie 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **18. 10. bis zum 20. 11. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
 

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags  |                     |
| in der Zeit von          | 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 8.00 bis 14.00 Uhr  |

 und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 9096-0;
- Samtgemeinde Mittelweser, Rathaus in Stolzenau, Zimmer 202, Am Markt 4, 31592 Stolzenau sowie ergänzend Samtgemeinde Mittelweser, Dienststelle Landesbergen, Zimmer 17, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen,
 

|                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| montags in der Zeit von     | 8.00 bis 12.00 Uhr,    |
| dienstags in der Zeit von   | 7.00 bis 13.00 Uhr und |
|                             | 14.00 bis 16.00 Uhr,   |
| donnerstags in der Zeit von | 13.00 bis 19.00 Uhr,   |
| freitags in der Zeit von    | 8.00 bis 12.00 Uhr     |

 und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05761 705-239.

Generell wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten, da Besuche bei den Dienststellen der Samtgemeinde Mittelweser (Tel. 05761 705-321, E-Mail: bauamt@sg-mittelweser.de) nur mit Termin möglich sind.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar. Außerdem sind diese Bek., der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Statkraft Markets GmbH, Landesbergen“ einsehbar.

Für das Vorhaben wurden u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und Empfehlungen vorgelegt:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht),

- Schallimmissionsprognose nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Immissionsprognose nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021),
- Schornsteinhöhenberechnung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18. 10. 2023** und endet mit Ablauf des **20. 12. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

**Dienstag, den 30. 1. 2024, ab 10.00 Uhr,  
Mühlengasthof Landesbergen GbR,  
Mühlenplatz 2,  
31628 Landesbergen,**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Sollte die Erörterung am 30. 1. 2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

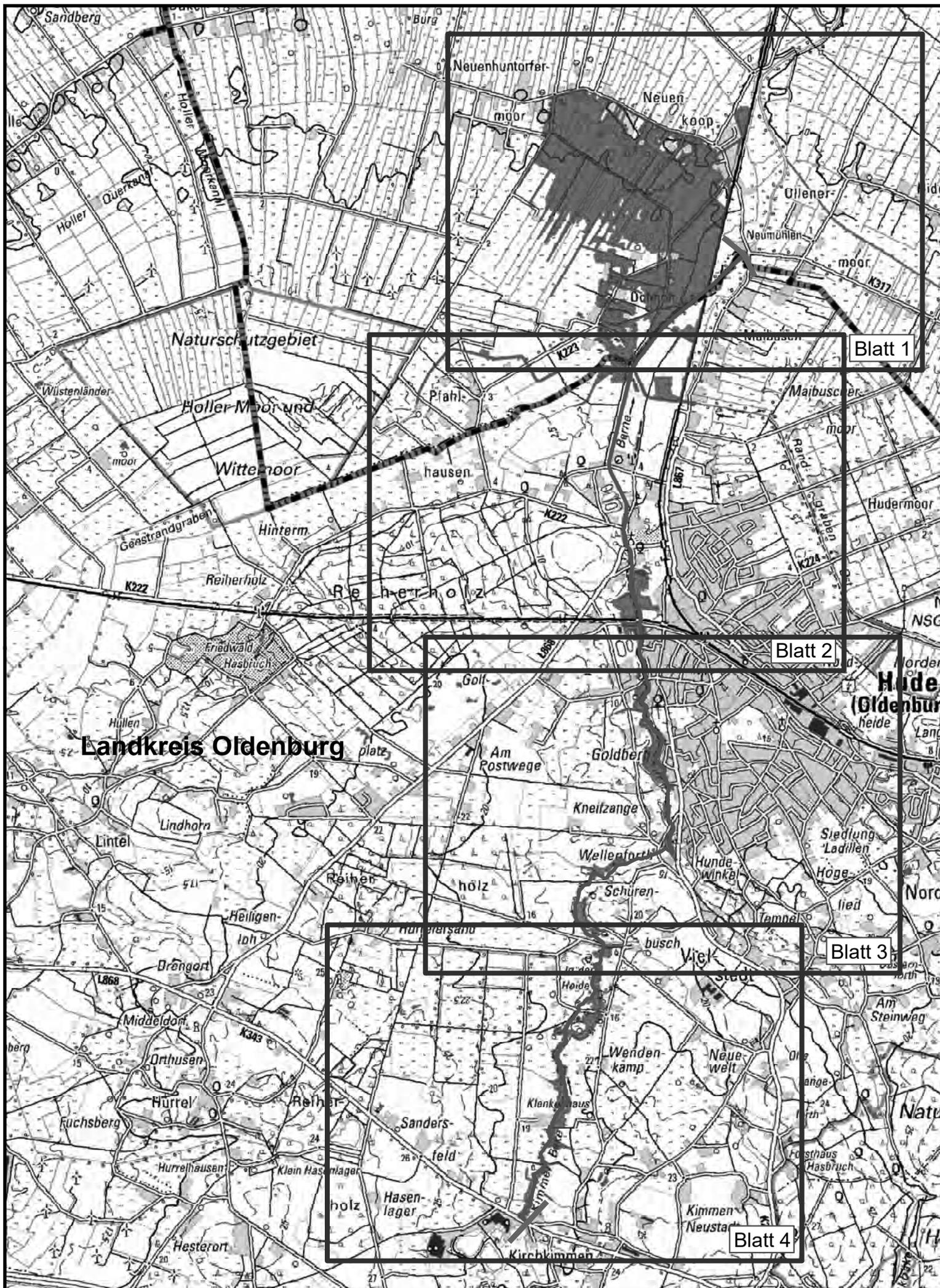
Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 18 UVPG.



Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4

Landkreis Oldenburg

Naturschutzgebiet

Holler-Moor und

Wittemoor

Hude  
(Oldenburg)



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kimmer Bäche und der Berne in den Landkreisen Oldenburg und Wesermarsch Übersichtskarte

Bek. des NLWKN v. 18.10.2023  
Az: 62023-03-49-69-40

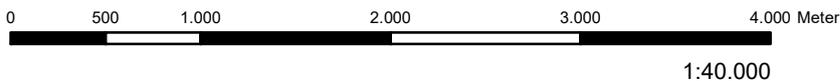
### Legende

- Kimmer Bäche und Berne
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Kimmer Bäche und der Berne (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1

 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 28.08.2023

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Clausing GmbH, Osnabrück)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 9. 2023  
— 31.17-40211/1-8.12.2 V OL23-046-01 —**

Die Firma Clausing GmbH, Emsweg 1, 49090 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 10. 3. 2023 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück 49090 Osnabrück, Fürstenauer Weg, Gemarkung Haste, Flur 2, Flurstücke 60/38 und 60/42 (teilweise), beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 3 000 t auf 6 750 t,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 49,5 t auf 200 t,
- Erhöhung der Durchsatzkapazität zur Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle von 500 t/d auf 1 500 t/d,
- Erhöhung der Umschlagkapazität für staubende Güter (Baustoffe) von weniger als 400 t/d auf 800 t/d.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der organisatorischen Maßnahmen begonnen werden.

Die wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung gemäß § 4 und § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV sowie den Nummern 8.12.2 V, 8.11.2.4 V, 9.11.1 V und 8.12.1.1 GE des Anhangs der 4. BImSchV. Bei der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Staubgutachten Nr. G-5121-03 vom 9. 3. 2023 des R. & H. Richters & Hüls Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz,
- Schalltechnischer Gutachten Nr. L-5670-01 vom 20. 2. 2023 des R. & H. Richters & Hüls Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz,
- Kurzbeurteilung und Empfehlung Bericht Nr. 2022.101107, LAGA TR Boden Bodenmaterial aus Absetzbecken Haufwerk vom 12. 10. 2022 der Biekötter Architekten GbR, Bau und Bodensachverständige, Architektur- & Sachverständigenbüro,
- Prüfbericht Nr. AR-22-DY-026974-01 Chemische Analyse Abwasser vom 7. 11. 2022 der eurofins Umwelt Nord GmbH,
- Bestätigung Reifenwaschanlage vom 13. 10. 2022 der Chr. Staub Baugesellschaft mbH,
- Änderungsanzeige Entwässerungsgenehmigung vom 18. 7. 2019 der Clausing GmbH,
- abschließende Stellungnahme der Stadt Osnabrück vom 19. 6. 2023,
- abschließende Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 22. 9. 2023 und

— Stellungnahme des GAA Osnabrück vom 26. 9. 2023.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung nicht genannt. Es war keine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gleichwohl werden die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Umwelt beurteilt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 25. 10. bis einschließlich 24. 11. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr;
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Vorzimmer Raum 2C18, Hannoversche Straße 6—8, 49084 Osnabrück,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
und innerhalb der Dienstzeit nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0541 323 3294.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **25. 10. 2023** und endet mit Ablauf des **27. 12. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 17. 1. 2024, ab 10.00 Uhr,  
im Fachbereich Umwelt und Klimaschutz  
der Stadt Osnabrück,  
Raum 2B14,  
Hannoversche Straße 6—8,  
49084 Osnabrück,**

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 38/2023 S. 796

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(RWE Generation SE, Lingen [Ems])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 10. 2023  
— 31.14-40211/1-1.1; OL23-128-01 —**

Die Firma RWE Generation SE, RWE-Platz 3, 45141 Essen, betreibt am Standort Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems), das Gaskraftwerk Emsland. Diese Anlage soll durch die Errichtung und den Betrieb einer industriellen Wasserstoff-Gasturbine (H2GT-Anlage), welche neben Erdgas auch bis zu 100 % Wasserstoff als Brennstoff einsetzen kann, wesentlich geändert werden.

Die Firma RWE Generation SE hat mit Schreiben vom 22. 8. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungsleistung von 50 Megawatt oder mehr (Nr. 1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 49808 Lingen (Ems), Schüttorfer Straße 100, Gemarkung Darne, Flur 5, 6 und 7, Flurstücke 13/4, 38/9, 55/1 und 57/14, beantragt. Die genehmigte Feuerungsleistung des Gaskraftwerkes Emsland von 4 026,9 MW<sub>th</sub> erhöht sich um circa 87 MW<sub>th</sub>. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- UVP-Bericht,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Landschaftsökologisches Gutachten,
- Schornsteinhöhenberechnung,
- Immissionsprognose für luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche,
- Schallimmissionsprognose,
- Brandschutzkonzept,
- Ausgangszustandsbericht — Vorprüfung zur Fortschreibung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin beantragt, nach § 7 Abs. 3 UVPG von einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfungs-Vorprüfung abzusehen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 25. 10. bis zum 24. 11. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— Stadt Lingen, Bürgerbüro, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems),

montags bis mittwochs durchgehend  
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags durchgehend  
in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr,  
samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > „Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **25. 10. 2023** und endet mit Ablauf des **27. 12. 2023**, schriftlich oder elektronisch ([poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de)) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin und des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Freitag, dem 26. 1. 2024, ab 10.00 Uhr,  
im Ratssitzungssaal des Rathauses,  
Stadt Lingen (Ems)  
Elisabethstraße 14—16,  
49808 Lingen (Ems)**

erörtert. Sollte die Erörterung am 26. 1. 2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 38/2023 S. 797

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Food Service Badbergen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 10. 2023  
— 31.15-40211/1-7.2.1-37; OL 22-015-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Food Service Badbergen GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 134, 49635 Badbergen, mit der Entscheidung vom 13. 9. 2023 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren (Rinder) auf dem Grundstück in 49635 Badbergen, Bahnhofstraße 134, Gemarkung Grothe, Flur 11, Flurstücke 68/5,89/9, 73/12, 73/7, 145/3 und 79/32, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Neuordnung der innerbetrieblichen Logistik durch Ausweisung von Trailer-Stellplätzen und zwei Pkw-Parkplätzen und Verlagerung des Waschplatzes Kühlfahrzeuge innere Fahrzeugreinigung,
- Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Geruchsquellen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **19. 10. bis zum 1. 11. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Badbergen (Zimmer 3, 1. OG), Am Markt 3, 49635 Badbergen, während der Sprechstunden,  
montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr  
sowie zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05433 328.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Bei der geänderten Schlachthanlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die ein BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen derzeit noch nicht vorliegt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 798

## Anlage

### Änderungsgenehmigung

#### I. Tenor

1. Der Firma Food Service Badbergen GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 134, 49635 Badbergen, wird aufgrund ihres Antrages vom 2. 2. 2022, zuletzt ergänzt am 20. 2. 2023, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Rindern in 49635 Badbergen durch Neuordnung der innerbetrieblichen Logistik und Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Geruchsquellen am Standort Badbergen erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich insbesondere auf die Änderungsmaßnahmen einschließlich ihres Betriebes:

- Neuordnung der innerbetrieblichen Logistik durch Ausweisung von Trailer-Stellplätzen und zwei Pkw-Parkplätzen und Verlagerung des Waschplatzes Kühlfahrzeuge innere Fahrzeugreinigung,
- Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Geruchsquellen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49635 Badbergen  
Straße: Bahnhofstraße 134  
Gemarkung: Grothe  
Flur: 11  
Flurstücke: 68/5,89/9, 73/12, 73/7, 145/3, 79/32.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

#### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Hydrotec Technologies AG, Wildeshausen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 10. 2023  
— OL 23-094-01 —**

**Anlage**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Hydrotec Technologies AG, Düngruper Straße 46—48, 27793 Wildeshausen, mit Entscheidung vom 2. 10. 2023 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von maximal 115 t/d in 27793 Wildeshausen, Düngruper Straße 48, Gemarkung Wildeshausen, Flur 42, Flurstück 14/5, erteilt.

Im 3-Schicht-Betrieb liegt die Verarbeitungskapazität von Flüssigeisen bei ca. 26 000 t Flüssigeisen pro Jahr. Als Nebenanlage ist die Lagerung von 720 t Eisenschrotten als Eingangsmaterial für die Schmelzöfen geplant.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **25. 10. bis einschließlich 7. 11. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 136, montags bis freitags  
in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr und  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung per E-Mail oder telefonisch bei Frau Wolfanger (Tel. 04431 88604, E-Mail: astrid.wolfanger@wildeshausen.de), Herrn Hogeback (Tel. 04431 88601, E-Mail: philipp.hogeback@wildeshausen.de) oder Frau Förster (Tel. 04431 88606, E-Mail: ann-cathrin.foerster@wildeshausen.de).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 799

**I. Tenor**

Der Firma Hydrotec Technologies AG, Düngruper Str. 46, 27793 Wildeshausen, wird aufgrund ihres Antrages vom 14. 3. 2023 nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von max. 115 Tonnen je Tag am Hauptsitz der Fa. Hydrotec in Wildeshausen (Düngruper Str. 46—48) erteilt. Im Drei-Schichtbetrieb liegt die Verarbeitungskapazität von Flüssigeisen bei ca. 26 000 Tonnen Flüssigeisen pro Jahr.

Als Nebenanlage ist die Lagerung von 720 t Eisenschrotten als Eingangsmaterial für die Schmelzöfen geplant.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27793 Wildeshausen  
Straße: Düngruper Str. 48  
Gemarkung: Wildeshausen  
Flur: 42  
Flurstück 14/5.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigung nach § 70 der Nds. Bauordnung (NBauO)
- eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ der Stadt Wildeshausen dahingehend, dass die Höhe der Siloanlage die festgesetzte Höhe von 23,5 m um einen Meter überschreiten darf, ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg erhoben werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Lhyfe Niedersachsen GmbH, Brake [Unterweser])**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 10. 2023  
— OL 23-083-01 —**

Die Lhyfe Niedersachsen GmbH, Stau 123, c/o Regus, 26122 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 24. 4. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrolyseurs für die Erzeugung von Wasserstoff mit einer Produktionskapazität von 4 t/d auf dem Grundstück in 26919 Brake, Gemarkung Brake, Flur 11, Flurstücke 16/24, 10/20, 5/10 und 16/20, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile:

- zwei Elektrolysemodule zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Kapazität von insgesamt 4 t/d,
- zwei Elektrolyseurkühlungen (Glykol-Kreislauf) und Luftkühler,
- Füllanlagen für Wasserstoff,
- Mobile Containerdruckanlagen (Lkws) zur Lagerung von maximal 9 t Wasserstoff,
- Kontrollraum.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Darüber hinaus soll der vorzeitige Beginn (§ 8 a BImSchG) für

- Erdbauarbeiten,
- Erdaustauschmaßnahmen und
- Fundamentarbeiten

zugelassen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 4.1.12 (G/E) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnisches Prognosegutachten der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 27. 3. 2023,
- Gutachterliche Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für den Betrieb eines Wasserstoffelektrolyseurs gemäß § 50 BImSchG, Stand 04/2023,
- Prüfbericht zum Erlaubnis Antrag nach § 18 BetrSichV für die Wasserstofffüllanlage vom 2. 6. 2023,
- Brandschutzkonzept der ARU Ingenieurgesellschaft mbH vom 6. 8. 2023,
- Stellungnahme der Stadt Brake vom 19. 6. 2023,
- Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch vom 22. 6. 2023.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i. V. m. mit Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich

ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **25. 10. bis einschließlich zum 24. 11. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 438 a, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Bauamt, Zimmer 2.10, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr\*),  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr\*)  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 04401 102-240.

\*) Vor 8.00 Uhr und mittwochs ab 12.00 Uhr ist die Eingangstür verschlossen. Zum Einlass kann die Klingel unten am Anfang der Rampe betätigt werden.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 25. 10. 2023 und endet mit Ablauf des 27. 12. 2023, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 25. 1. 2024, ab 10.00 Uhr,  
im Ratssaal,  
Schrabberdeich 1,  
26919 Brake (Unterweser),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 25. 1. 2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 800

## Stellenausschreibungen

Die **Hansestadt Stade** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Fachbereichsleitung (w/m/d)  
für die Schwerpunkte Bildung und Soziales**  
(EntgeltGr. 15 TVöD bzw. BesGr. A 15 NBesG)

in Vollzeit (39 bzw. 40 Stunden/Woche), unbefristet, teilzeitgeeignet.

Weitere Informationen zu diesem sowie allen weiteren Stellenangeboten erhalten Sie im Internet unter [www.stadt-stade.info/stellenangebote](http://www.stadt-stade.info/stellenangebote).

Für Rückfragen: Herr Brokelmann, Stadtrat, Tel. 04141 401-200.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail im PDF-Format bis zum **5. 11. 2023** an [carsten.brokelmann@stadt-stade.de](mailto:carsten.brokelmann@stadt-stade.de), Hansestadt Stade, Rathaus, Abteilung Personal.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 801

Bei dem **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12 NBesG/EntgeltGr. 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer (w/m/d)  
für den Prüfungsbereich Betriebstechnik**  
(Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik)

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter [www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere](http://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere). Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-23-21>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 12. 11. 2023**.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an: Ina Voss, Personalreferat, Tel. 05121 938-662.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 801

Bei dem **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12 NBesG/EntgeltGr. 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer (w/m/d)  
für den Prüfungsbereich Hochbau**

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter [www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere](http://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere). Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-23-19>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 12. 11. 2023**.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an: Ina Voss, Personalreferat, Tel. 05121 938-662.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 801

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Zu den Fachaufgaben des ML gehören neben der Ernährung und Landwirtschaft auch der Tierschutz, die Tiergesundheit, der Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit sowie die Landesplanung, Raumordnung, die Forst- und Jagdwirtschaft.

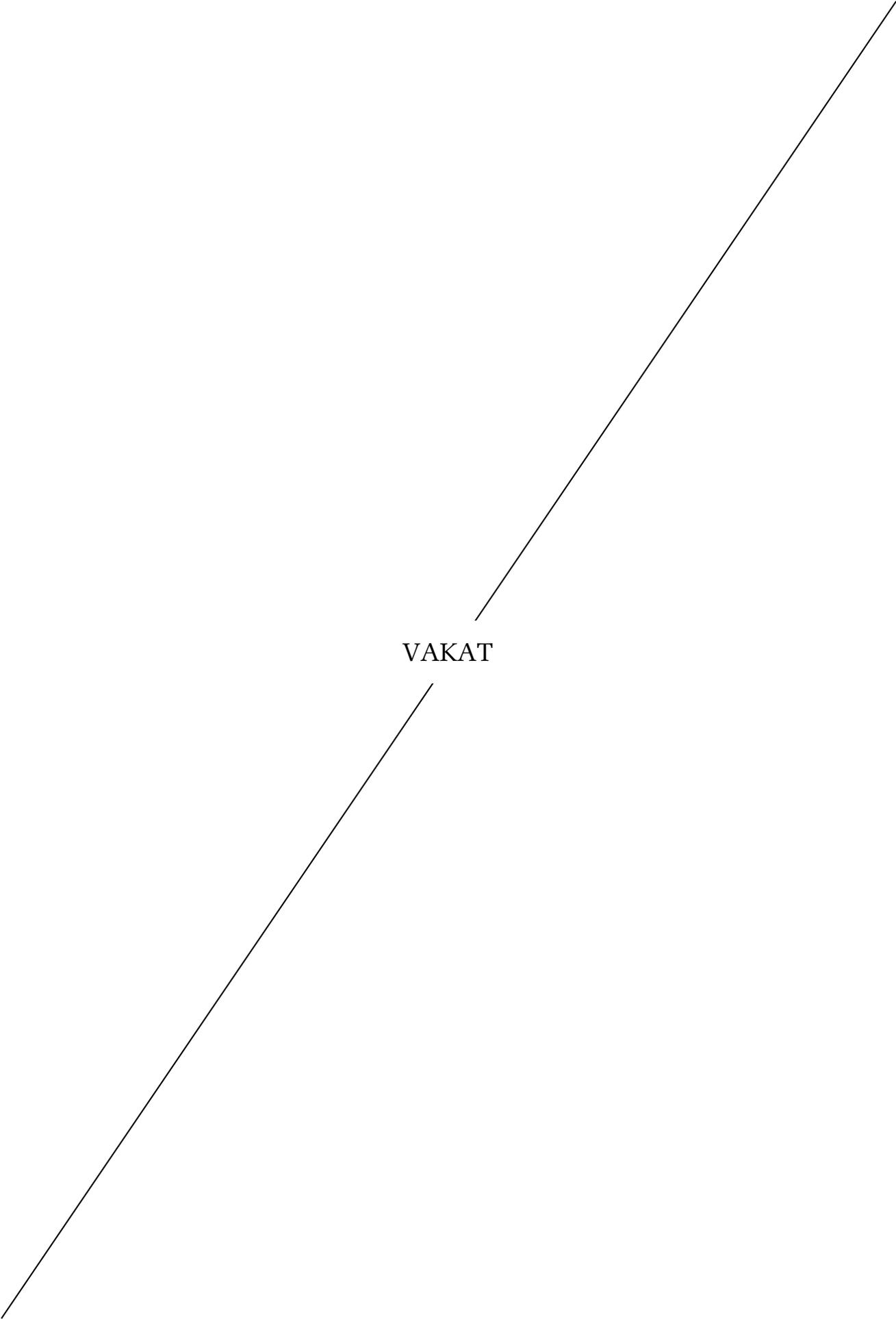
Zur Verstärkung unseres Teams im **Referat 303 „Raumordnung, Landesplanung“** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als

**Sachbearbeitung (w/m/d).**

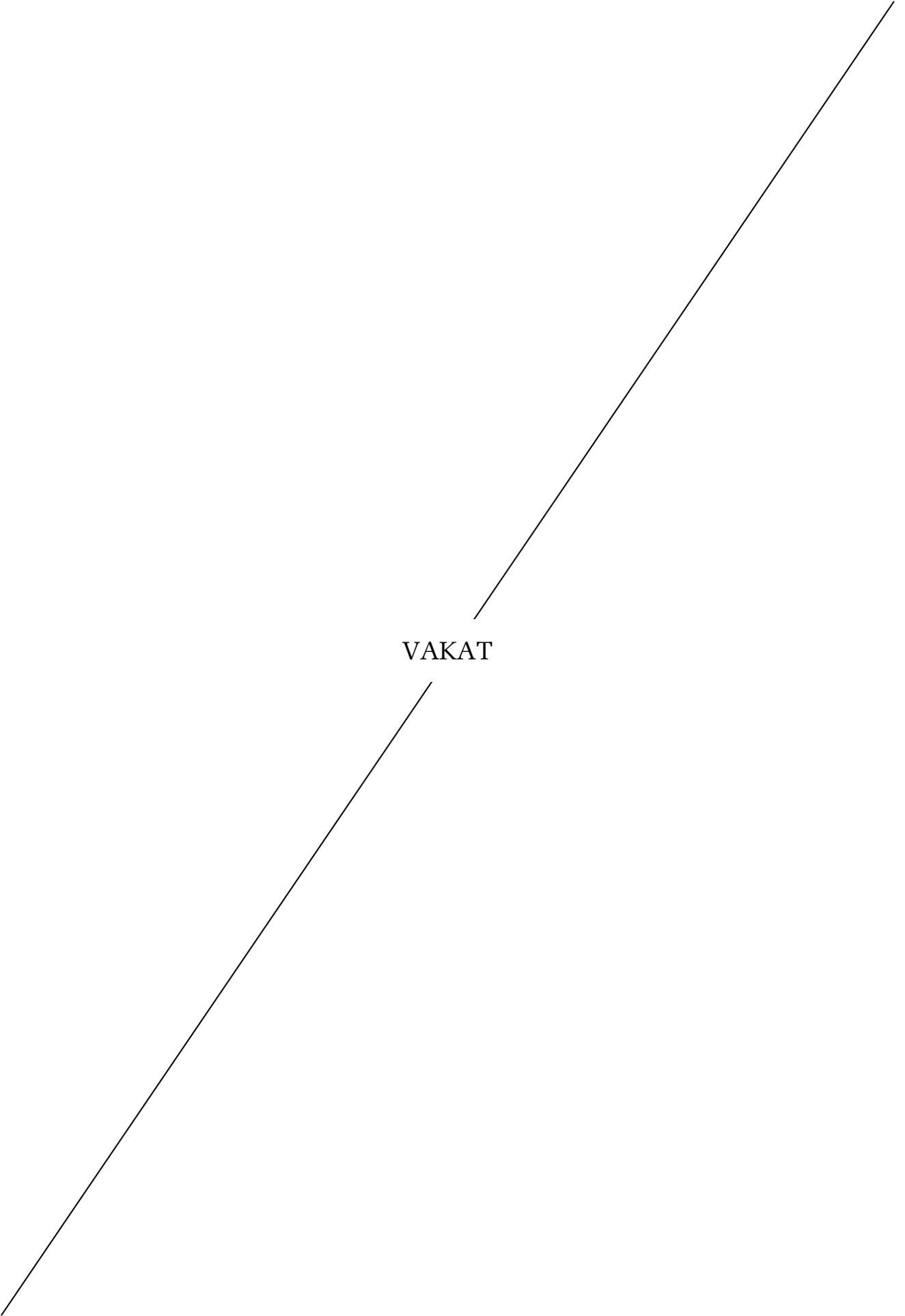
Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist unbefristet zu besetzen. Der Dienstort ist Hannover. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Planstelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von Ihrer Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Weitere Informationen zum ML und zu der ausgeschriebenen Stelle finden Sie im Karriereportal Niedersachsen unter <https://jobs.nds.de/ML>.

— Nds. MBl. Nr. 38/2023 S. 801



VAKAT



VAKAT

